



➤ Rubriken

Öffentliche Bekanntmachungen

- Satzung Anschluss- und Benutzungszwang an Fernheizung Lerchenberg Seite 1
- Friedhofssatzung Seite 2f.
- Gebührensatzung Seite 19f.
- Satzung Anschluss und Benutzungszwang an Fernheizung Birnbaumsgewann Seite 27
- Schau der Rheindeiche Seite 28f.

Stellenausschreibungen

- Fachbauleiter/-in HSLK Seite 29
- Sachbearbeiter/-in Seite 29f.
- Bauleiter/-innen Seite 30

Gremien

- Ortsbeirat Mainz-Gonsenheim Seite 31
- Ortsbeirat Mainz-Ha/Mü Seite 31
- Ersatzperson ObR Mainz-Bretzenheim Seite 32
- Ersatzperson ObR Mainz-Mombach Seite 32
- Haupt- und Personalausschuss Seite 32
- Ortsbeirat Mainz-Oberstadt Seite 32f.
- Ortsbeirat Mainz-Neustadt Seite 33
- Beirat f. Migration u. Integration Seite 34
- Ortsbeirat Mainz-Bretzenheim Seite 34
- Gemeinsame Sitzung Seite 35
- Verkehrsausschuss Seite 35
- Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung Seite 35f.
- Ortsbeirat Mainz-Ebersheim Seite 36
- Ortsbeirat Mainz-Finthen Seite 36f.
- Ortsbeirat Mainz-Hechtsheim Seite 37
- Ortsbeirat Mainz-Laubenheim Seite 37f.
- Werkausschuss KDZ Seite 38

Veröffentlichung von nichtöffentlichen Beschlüssen gemäß § 35 GemO

- Wirtschaftsausschuss Seite 38

Impressum

Seite 26

➤ Öffentliche Bekanntmachungen

Satzung zur Änderung der „Satzung über den Anschluss- und Benutzungszwang an die Fernheizung für das Gebiet Mainz-Lerchenberg und des Zweiten Deutschen Fernsehens“ vom 05.07.1984

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat am 25.03.2016 aufgrund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), letzte berücksichtigte Änderung durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 477f.) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

§ 2 der Satzung wird wie folgt geändert:
In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 neu eingefügt:
„Festbrennstoffe sind nicht zulässig, auch nicht für Gebäude, die vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit sind“

In Absatz 2 Satz 2, der zu Satz 3 wird, wird nach den Worten „Offene Kamine“ unter Setzung eines Kommas der Begriff „Kaminöfen“ hinzugefügt. Nach dem Wort „dürfen“ wird der Begriff „gelegentlich“ eingefügt.

In Absatz 2 wird nach diesem Satz als Satz 4 folgender Satz hinzugefügt:

Gelegentlich bedeutet die Zulässigkeit von bis zu 8 Tagen im Monat von bis zu 5 Stunden am Tag.

Absatz 2 Satz 4 (alte Fassung) wird gestrichen.

Absatz 2 erhält somit folgende Fassung:

Zur Raumheizung und Warmwasserbereitung ist die von dem Heizwerk gelieferte Fernwärme zu benutzen. Festbrennstoffe sind nicht zulässig, auch nicht für Gebäude, die vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit sind. Offene Kamine, Kaminöfen und Gartenkamine dürfen gelegentlich mit trockenem, naturbelassenem Holz befeuert werden. Gelegentlich bedeutet die Zulässigkeit von bis zu 8 Tagen im Monat von bis zu 5 Stunden am Tag. Andere Heizarten und Feuerstätten, gleich welcher Art, sind nicht erlaubt.

In Absatz 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Grundstücke“ ergänzt um „sowie die ähnlich dinglich Berechtigten“. Der Satz wird somit wie folgt gefasst:

Anschlusspflichtige im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke sowie die ähnlich dinglich Berechtigten.

Satz 2 in Absatz 3 wird gestrichen.



§ 2

Nach § 2 wird ein neuer § 2a eingefügt:

§ 2a Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Sofern der Jahresheizwärmebedarf 45 kWh/qm genutzter, beheizter Fläche unterschreitet und die maximale Anschlussleistung geringer ist als 25 kW, ist eine Befreiung zu erteilen, sofern keine sachlichen Gründe entgegenstehen. Der Nachweis ist durch ein anerkanntes Berechnungsverfahren entsprechend EnEV oder vergleichbare Nachweise zu führen. Die Deckung des Wärmebedarfs für Heizzwecke und Warmwasser hat emissionsfrei zu erfolgen.

(2) Für Bauwerke, deren Warmwasser- oder Heizenergiebedarf oder beides durch solarthermische Anlagen teilweise oder ganz gedeckt werden sollen, wird Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang in dem Maße, als dieses durch solarthermische Versorgung ersetzt werden kann, erteilt.

(3) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist schriftlich bei der Stadt Mainz zu beantragen und unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zu begründen.

(4) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird widerruflich erteilt.

§ 3

§ 6 der Satzung wird wie folgt geändert:

Unter der Aufzählungsnummer 3. wird nach dem den Worten „offenen Kaminen“ unter Setzung eines Kommas das Wort „Kaminöfen“ eingefügt.

Nach der Aufzählungsnummer 3. wird folgender Satz eingefügt:

„4. Offene Kamine, Kaminöfen und Gartenkamine nicht nur gelegentlich benutzt.

In Satz 5 wird der Betrag von „10.000,--DM“ durch den Betrag von „5000,-- Euro“ ersetzt.

§ 4

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2016 in Kraft.

Mainz, 06.09.2016

In Vertretung

gez.

Günter Beck

Bürgermeister

.....



FRIEDHOFSSATZUNG

des
Wirtschaftsbetriebes Mainz
Anstalt des öffentlichen Rechts
(WBM)

vom 14.09.2016

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Wirtschaftsbetriebssatzung vom 18.12.2008 in Verbindung mit § 24 und § 86 a Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 477) sowie aufgrund des Landesgesetzes über Friedhofs- und Bestattungswesen vom 04.03.1983 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2014 (GVBl. S. 301), hat der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 14.09.2016 die folgende Satzung beschlossen:

INHALTSÜBERSICHT

1. **Allgemeine Vorschriften**
 - § 1 - Geltungsbereich
 - § 2 - Friedhofszweck
 - § 3 - Denkmalschutz
2. **Ordnungsvorschriften**
 - § 4 - Öffnungszeiten
 - § 5 - Verhalten auf dem Friedhof
 - § 6 - Ausführen gewerblicher Arbeiten
3. **Bestattungsvorschriften**
 - § 7 - Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit
 - § 8 - Säрге
 - § 9 - Grabherstellung
 - § 10 - Ruhezeiten
 - § 11 - Umbettungen
4. **Grabstätten**
 - § 12 - Allgemeines, Arten der Grabstätten
 - § 13 - Gruftanlagen
 - § 14 - Reihengrabstätten
 - § 14 a - Erdreihengrabstätten
 - § 14 b - Urnenreihengrabstätten
 - § 15 - Wahlgrabstätten
 - § 15 a - Erdwahlgrabstätten
 - § 15 b - Urnenwahlgrabstätten
5. **Gestaltung der Grabstätten**
 - § 16 - Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
 - § 17 - Gestaltungsvorschriften
6. **Grabmale**
 - § 18 - Errichten und Ändern von Grabmalen
 - § 19 - Anlieferung der Grabmale
 - § 20 - Standsicherheit der Grabmale
 - § 21 - Verkehrssicherungspflicht für Grabmale
 - § 22 - Entfernung von Grabmalen
7. **Herrichtung und Pflege der Grabstätten**
 - § 23 - Allgemeines
 - § 24 - Vernachlässigung
8. **Leichenhallen, Trauerhallen, Trauerfeiern**
 - § 25 - Benutzung der Leichen- und Trauerhallen
 - § 26 - Trauerfeiern
9. **Schlussvorschriften**



- § 27 - Alte Rechte
- § 28 - Haftung
- § 29 - Gebühren
- § 30 - Ordnungswidrigkeiten
- § 31 - Inkrafttreten

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die im Gebiet der Stadt Mainz gelegenen Friedhöfe. Friedhofsträger ist der Wirtschaftsbetrieb Mainz, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Mainz (WBM).
- (2) Das Mainzer Stadtgebiet ist in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:
 - a) im Bereich Süd die Bestattungsbezirke:
 - Hauptfriedhof einschl. Urnenhain
 - Bretzenheim
 - Ebersheim
 - Hechtsheim
 - Laubenheim
 - Marienborn
 - Weisenau
 - b) im Bereich Nord die Bestattungsbezirke:
 - Waldfriedhof Mombach
 - Drais
 - Finthen
 - Gonsenheim
 - West
- (3) Die Verstorbenen sind grundsätzlich auf dem Friedhof des Bestattungsbezirks zu bestatten, in dem sie zuletzt ihren Hauptwohnsitz hatten, sofern sie bei ihrem Ableben nicht ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte eines anderen Friedhofes besaßen. Der WBM kann Ausnahmen zulassen. Verstorbene des Stadtteils Zahlbach werden dem Friedhof Bretzenheim und Verstorbene des Stadtteils Lerchenberg dem Friedhof West zugeordnet.
- (4) Die Grenzen der Bestattungsbezirke sind in einem Übersichtsplan Maßstab 1:15.000 festgelegt. Dieser Plan ist Bestandteil dieser Satzung. Er kann in der Friedhofsverwaltung, Industriestraße 70, Mainz-Mombach, eingesehen werden.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe werden als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts geführt.
- (2) Sie dienen der Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Tode Einwohner der Stadt Mainz waren,
 - b) ein besonderes Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte haben, oder
 - c) ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2, Sätze 2 und 3 BestG Rhl.-Pfalz zu bestatten sind.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der Zustimmung des WBM.

§ 3 Denkmalschutz

Der Hauptfriedhof Mainz sowie der Friedhof Mainz-Weisenau/alt stehen unter Ensembleschutz nach dem Denkmalschutzrecht. Es gelten in besonderem Maße die Auflagen der Denkmalpflege.



2. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Für die Friedhöfe der Stadt Mainz gelten folgende Öffnungszeiten:
- | | | | |
|-------------------|---|--------------|-----------------------|
| Vom 01. Februar | - | 31. März | von 07:15 - 19:00 Uhr |
| Vom 01. April | - | 31. August | von 07:00 - 20:00 Uhr |
| Vom 01. September | - | 02. November | von 07:00 - 18:00 Uhr |
| Vom 03. November | - | 31. Januar | von 08:00 - 17:00 Uhr |

Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis des WBM betreten werden.

- (2) Der WBM kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder von Friedhofsteilen vorübergehend untersagen.
- (3) Der Besuch der Urnennischen und -kammern in der Trauerhalle des historischen Krematoriums ist nur nach vorheriger Terminabsprache mit dem zuständigen Friedhofsbetreuer möglich.

Am Wochenende und an Feiertagen sowie im Verlauf von Trauerfeiern ist kein Besuch möglich.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Mitarbeiter des WBM sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
- die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausgenommen sind: Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, Fahrzeuge (bis maximal 7,5 t zul. Gesamtgewicht) von Dienstleistungserbringern, die für das jeweilige Fahrzeug eine Einfahrgenehmigung haben, Fahrzeuge des WBM sowie Nutzungsberechtigte / Zahlungspflichtige, die mindestens eine Schwerbehinderung mit dem Eintrag „G“ nachweisen und im Besitz der Einfahrgenehmigung des WBM sind;
 - Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten;
 - an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen;
 - ohne Antrag eines Nutzungsberechtigten/Zahlungspflichtigen oder ohne Zustimmung des WBM gewerbsmäßig, Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen zu erstellen;
 - Druckschriften zu verteilen;
 - kompostierfähige, organische und nichtkompostierfähige Abfälle (die auf dem jeweiligen Friedhof angefallen sind) gemeinsam oder außerhalb der dafür bestimmten und gekennzeichneten Stellen abzulagern;
 - gewerbliche Abfälle, Haushaltsabfälle, Sperrmüll oder Grünschnitt abzulagern;
 - Einrichtungen oder Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen oder unbefugt Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten;
 - Geräte zur Grabpflege, Sitzmöbel sowie leere Behältnisse (Schalen, Vasen pp.) an der Grabstätte aufzubewahren;
 - unberechtigt Betriebshöfe zu betreten, sowie dort gelagerte Materialien zu entnehmen;
 - Tiere, insbesondere Hunde, unangeleint laufen und/oder deren Verunreinigungen liegen zu lassen;
 - die Schrittgeschwindigkeit zu überschreiten.

Der WBM kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

- (3) Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen, bedürfen der Zustimmung des WBM; sie sind 14 Tage vorher anzumelden.



§ 6

Ausführen von Dienstleistungen

- (1) Dienstleistungserbringer haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des 1. Landesgesetzes zur Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie in der jeweils gültigen Fassung abgewickelt werden.
- (2) Tätig werden können nur solche Dienstleistungserbringer, die in fachlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig und geeignet sind.
- (2a) Zur Errichtung / Änderung von Grabmalen und Einfassungen fachlich geeignet ist eine Person, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage ist, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofs, die angemessene Gründungsart zu wählen und nach dem in der Satzung aufgeführten Regelwerk (§ 20) die erforderlichen Fundamentabmessungen und Befestigungsmodalitäten zu berechnen. Sie muss in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Weiterhin muss sie die Standsicherheit von Grabanlagen beurteilen und mithilfe von Messgeräten die Standsicherheit kontrollieren und dokumentieren können. Personen, die unvollständige Anzeigen bzw. nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen bei der Anzeige benennen oder sich bei der Ausführung der Fundamentierung und der Befestigung der Grabmalteile nicht an die in der Anzeige genannten Daten halten, werden als unzuverlässig eingestuft.
- (3) Samstags und am Tag vor Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten auf das Einfahren von Blumenschmuck sowie auf kleinere Steinmetzarbeiten an Schriften beschränkt.
- (4) Dienstleistungserbringer und deren Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haften für Schäden, die sie und/oder ihre Mitarbeiter verursachen.

3. Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

- (1) Jede für Mainz vorgesehene Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes und Anzeige des Sterbefalles beim Standesamt beim WBM anzumelden. Der Anmeldung sind die nach dem Bestattungsgesetz und der Landesverordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Bestattungen finden in der Regel von Montag bis Freitag statt. Der WBM setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Der Sarg mit dem Verstorbenen bzw. die Urne müssen spätestens zwei Stunden vor der festgesetzten Bestattungszeit auf dem jeweiligen Friedhof eingeliefert werden.
- (3) Die bei den Verstorbenen befindlichen Wertgegenstände sind - soweit sie nicht bei dem Toten verbleiben sollen - vor der Überführung zum Friedhof durch Angehörige oder Beauftragte zu entnehmen. Sollen die Wertgegenstände mit beigesetzt werden, so hat der Einlieferer eine entsprechende schriftliche Einverständniserklärung der/des Erben bzw. nächsten Angehörigen vorzulegen. Eine Haftung für solche Wertgegenstände ist in jedem Fall ausgeschlossen.
- (4) Der WBM als örtliche Ordnungsbehörde kann Ausnahmen von der Pflicht zur Verwendung von Särgen gemäß § 13 Abs. 1, Satz 3 BestG Rhl.-Pfalz zulassen, soweit dies aus religiösen Gründen geboten ist. Die stattdessen zu verwenden Leichentücher müssen aus biologisch abbaubarem Material (Baumwolle, Leinen) gefertigt sein. Tuchbestattungen/sarglose Bestattungen finden nur in dem dafür vorgesehenen Grabfeld (Block XII, Felder 5 bis 9) auf dem Waldfriedhof in Mainz-Mombach statt. Für rituelle Handlungen im Zusammenhang mit einer Tuchbestattung/sarglosen Bestattung stehen die eigens hierfür hergerichteten Räumlichkeiten (Gasilhane) auf dem Waldfriedhof in Mainz-Mombach zur Verfügung.



§ 8 Särge

- (1) Die Särge für Erdbestattungen sollen die Maße von:

2,10 m Länge,
0,80 m Breite,
0,80 m Höhe

einschließlich der Sargfüße und Verzierungen nicht überschreiten.

Überschreitungen sind bei Anmeldung der Bestattung abzustimmen. Ein in Folge der Überschreitung notwendiger Mehraufwand bei der Herrichtung der Grabstätte, wird gesondert in Rechnung gestellt.

- (2) Särge mit Metalleinsatz oder Metallsärge sind grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen sind nur bei Verlängerung der 15- bzw. 20- jährigen Ruhezeit um weitere 15 bzw. 20 Jahre in Wahlgrabstätten möglich.

§ 9 Grabherstellung

- (1) Die Gräber werden vom Personal des WBM oder den Beauftragten des WBM ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör (wie: Grabmal, Einfassung, abdeckende Platten, Lampen, Vasen, Bepflanzung und sonstigen Grabschmuck), soweit aus Sicht des WBM erforderlich, vor der Beisetzung auf seine Kosten entfernen zu lassen.
- (3) Urnen mit Ruhefrist, die in Erdgräbern beigesetzt sind, werden im Falle einer nachfolgenden Erdbestattung vom Personal des WBM ausgebettet, für die Dauer der Beisetzung aufbewahrt und wieder beigesetzt.
- (4) In Grabstätten in den Bereichen III bis V auf dem Hauptfriedhof sind ab dem 01.01.2014 Erdbeisetzungen grundsätzlich nur in Grabkammern mit geschlossenem Bodenteil zulässig. Anstelle von Grabkammern mit geschlossenem Bodenteil kann auch ein Grabhüllensystem verwendet werden.

Ab dem 01.02.2015 ist, unabhängig von § 9, Abs. 4, Satz 1, in Grabstätten auf allen anderen im Gebiet der Stadt Mainz gelegenen Friedhöfen der Einbau von Grabkammern mit geschlossenem Bodenteil zulässig. Anstelle von Grabkammern mit geschlossenem Bodenteil kann auch ein Grabhüllensystem verwendet werden.

Die Beschaffung und der Einbau der Grabkammern mit geschlossenem Bodenteil erfolgen ausschließlich durch den Nutzungsberechtigten über Beauftragung eines Dienstleisters. Grabhüllensysteme können auf Antrag des Nutzungsberechtigten durch den WBM beschafft und vom Personal des WBM oder den Beauftragten des WBM eingebaut werden.

Die Kosten für das Grabhüllensystem werden gemäß § 14 Ziffer 1480 der Gebührensatzung – nach den tatsächlich erbrachten Leistungen und dem Aufwand – abgerechnet.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt:

- a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 15 Jahre
b) für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr 20 Jahre

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen beinhalten die Ausbettung von Leichen und Aschen zum Zwecke der Wiederbeisetzung. Umbettungen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der örtlichen Ordnungsbehörde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines dringenden Grundes erteilt werden.



- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag und mit Zustimmung des Nutzungsberechtigten. Antragsberechtigt sind die Verantwortlichen gemäß § 9 Abs. 2 BestG Rhl.-Pfalz. Mit dem Antrag ist der Nachweis einer neuen Grabstätte vorzulegen. Der WBM ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (4) Wird bei Vorliegen eines Sterbefalles die Beisetzung in eine Wahlgrabstelle wegen der noch bestehenden Ruhefrist der einfach bestatteten Leiche verhindert, kann auf Antrag die Umbettung vorgenommen werden, jedoch nur unter Beachtung von § 12(7). Nach der vertieften Beisetzung der Neubestattung ist die Ausbettung in einem Umbettungsarg einfach beizusetzen.
- (5) Der Ablauf der Ruhezeit und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen.
- (6) Umbettungen, mit Ausnahmen von Urnen, werden in der Regel nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 31. März vorgenommen.

4. Grabarten

§ 12

Allgemeines, Arten der Grabstätten

- (1) Auf den Mainzer Friedhöfen werden folgende Grabarten angeboten:
 - a) Grabarten
 1. Erdreihengräber
 2. Kinderreihengräber
 3. Gräber für nicht bestattungspflichtige Feten
 4. Urnenreihengräber
 5. Urnenreihengräber (anonym)
 6. Erdwahlgräber (ein- und mehrstellig)
 7. Urnenwahlgräber (2 / 4-6 Urnen)
 8. Kolumbarien (2 / 4 Urnen)
 9. Rasengräber als Erdreihengräber
 10. Rasengräber als Erdwahlgräber
 11. Rasengräber als Urnenreihengräber
 12. Rasengräber als Urnenwahlgräber (2 Urnen)
 13. Gruften
 14. Erdwahlgräber auf dem Hauptfriedhof, Bereiche III bis V mit eingebauter Betongrabkammer oder eingebautem Grabhüllensystem (§ 9 Abs. 4)
 15. Mementogräber - Erdwahlgrabstätten auf dem Hauptfriedhof in den Bereichen III bis V, welche vor dem 01.01.1994 erworben wurden, können als Mementograb (Erinnerungsgrabstätte) ohne Beisetzungsmöglichkeit wiedererworben werden.
 - b) Sondergrabfelder
 16. Sternengarten (nicht bestattungspflichtige Feten/Gemeinschaftsbeisetzungen)
 17. Gemeinschaftsfelder (Reihen- und Wahlgrab)
 18. Gärtnerisch betreutes Grabfeld
 19. Baumgrabfelder (Reihen- und Wahlgrab)
 20. Waldgrabfelder (Wahlgrab)
 21. Kindernetz (Kindergräber in besonders gestaltetem Umfeld)
 22. Ehrengrabstätten
 23. Kriegsgräber

Die Grabpflege wird bei den Sondergrabfeldern und Rasengräbern ausschließlich seitens des WBM gewährleistet.

- (2) Gärtnerisch betreutes Grabfeld – Grabanlage auf dem Waldfriedhof in Mainz-Mombach für Grabstätten mit privatrechtlichen Pflegeverträgen für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen. Der Erwerb eines Nutzungsrechts ist an den Abschluss eines Pflegevertrages mit der Genossenschaft der Friedhofsgärtner im Lande Rheinland-Pfalz eG bzw. mit der Arbeitsgemeinschaft Mainzer Friedhofsgärtner e.V. gebunden. Der Pflegevertrag ist für die Dauer des erworbenen Grabnutzungsrechtes abzuschließen. Die Dauergrabpflege erfolgt durch die im Vertrag beschriebenen und festgelegten Standards.
- (3) Ehrengrabstätten sind solche, die auf Beschluss der Stadt Mainz auf Zeit angelegt werden.



- (4) Kriegsgräber sind Grabstätten, in denen Verstorbene beigesetzt sind, die im Zusammenhang mit Kriegereignissen ums Leben gekommen sind, oder die der Erinnerung an diese dienen und die als solche anerkannt sind.
- (5) Urnenreihengräber (anonym) sind Reihengräber, in denen im Bestattungsfall auf Antrag eine Urne beigesetzt wird. Individuelle Grabmale oder Kennzeichen mit personenbezogenen Daten sind hier nicht gestattet. Ein Nutzungsrecht entsteht nicht. Die anonyme Beisetzung in einem Grab bedarf des schriftlichen letzten Willens des Verstorbenen.
- (6) In Baumgrabfeldern werden sowohl Urnenreihen- als auch als Urnenwahlgräber vergeben. Um jeden Baum des Grabfeldes werden den Flächenverhältnissen entsprechend mehrere Grabstätten angeordnet. Die Anbringung von Namenstafeln oder personenbezogenen Daten, ist ausschließlich an den dafür vorgesehenen Stellen zulässig. Das Niederlegen von Grabschmuck, Blumengebinden, Kränzen und ähnlichem, ist auf den Rasenflächen untersagt. Diese sind an den Gemeinschaftsdenkmälern abzulegen.
- (7) Waldgrabfelder werden als naturnahe Grabfelder für Urnenwahlgrabstätten angelegt. Um jeden Baum des Grabfeldes werden den Flächenverhältnissen entsprechend mehrere Grabstätten angelegt. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit einen Baum für das alleinige Nutzungsrecht (Familienbaum) zu erwerben. Die Pflege des Grabfeldes erfolgt zur Wahrung des naturnahen Erscheinungsbildes sehr zurückgenommen. Eingriffe erfolgen nur, soweit diese zur Gewährleistung der Erreichbarkeit der Grabstätten erforderlich sind. Besucher haben sich beim Betreten der Waldgrabfelder durch Beachtung entsprechender Sorgfalt auf die eingeschränkte Verkehrssicherheit eines weitestgehend naturbelassenen Waldgeländes einzustellen. Das Anbringen von Namenstafeln oder personenbezogenen Kennzeichen ist ausschließlich an den dafür vorgesehenen Stellen zulässig. Das Niederlegen von Grabschmuck, Blumengebinden, Kränzen und Ähnlichem ist zur Wahrung des natürlichen Erscheinungsbildes untersagt. Die Bestattung in einem Waldgrabfeld ist ausschließlich in biologisch abbaubaren Überurnen (Bio-Urne) und / oder Aschekapseln gestattet.
- (8) Die Grabstätten bleiben Eigentum des WBM. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Veränderung bzw. Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (9) Die Nutzungsberechtigten haben alle Beeinträchtigungen, die im Rahmen einer normalen und termingerechten Beisetzung auftreten können, wie: vorübergehende Entfernung von Pflanzen und Grabschmuck sowie Lagerung von Grabaushub und Beeinträchtigungen durch Friedhofsbäume und Anpflanzungen, zu dulden. Die durch Beisetzungen beanspruchten Grabstätten (Nachbargrabstätten) werden vom WBM kostenfrei wieder hergerichtet.

§ 13 Gruftanlagen

- (1) Die Neubelegung bestehender Gruften ist unter Beachtung der einschlägigen Sicherheitsbestimmungen zulässig.
- (2) Die Belegung vorhandener Gruftanlagen regelt sich nach den Bestimmungen für Erd- und Urnenbestattungen.

§ 14 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Einzelgräber für Erd- bzw. Urnenbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden gemäß § 10 zugeteilt werden.
- (2) In jeder Reihengrabstätte darf nur ein Verstorbener beigesetzt werden. Für das Sondergrabfeld „Sternengarten“ gelten Sonderregelungen.
- (3) Ab dem 01.02.2015 können freiwerdende/freigewordene Wahlgrabflächen nach Ermessen des WBM mit Erdreihengrabstätten (§ 14 a, Buchstabe b)) belegt werden. Die Belegung erfolgt gemäß den Bestimmungen des § 14 Absätze 1 und 2.
Für Grabstätten die ab dem 01.02.2015 erworben wurden, ist es nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist gemäß § 10 möglich, die Erdreihengrabstätte in eine Erdwahlgrabstätte – mit den Optionen der Verlängerung und mehrstelligen Belegung – umzuwandeln (siehe §§ 15 und 15 a).



- (4) Das Abräumen von Reihengrabstätten erfolgt frühestens drei Monate nach Ablauf der Ruhezeit durch den WBM auf Kosten des Verfügungsberechtigten (im Folgenden: Berechtigte). Auf gesonderten Antrag beim WBM kann der Berechtigte die Grabstätte innerhalb dieser Frist selbst und auf eigene Kosten abräumen. Räumt der Berechtigte die Grabstätte nicht innerhalb dieser Frist ab, gehen das Grabmal und sonstige baulichen Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des WBM über (siehe im Übrigen § 22). Bei Reihengrabern die vor dem 01.02.2015 vergeben wurden, ist das Abräumen einschließlich des Einebnens und Einsäens bereits mit der Gebühr für den Graberwerb abgegolten.

Auf den Ablauf der Ruhezeit wird mindestens drei Monate vorher am Grab selbst und durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.

§ 14 a Erdreihengrabstätten

Die Gräber haben folgende Maße:

- a) Erdreihengräber für Personen bis zum 5. Lebensjahr
 - Länge 1,20 m;
 - Breite 0,60 m
- b) Erdreihengräber für Personen ab dem 5. Lebensjahr
 - Länge 2,50 m;
 - Breite 1,20 m

§ 14 b Urnenreihengrabstätten

Sie haben, mit Ausnahme der Sondergrabfelder, eine Länge von 0,80 m und eine Breite von 0,60 m. Auf dem Waldfriedhof Mombach sind Bestattungsflächen für Anonymbestattungen in Urnenreihengrabstätten ausgewiesen.

Bei einer Anonymbestattung sind keine Umbettungen möglich. Diese Flächen werden als öffentliche Grünfläche unterhalten.

§ 15 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind ein- oder mehrstellig und für Erd- bzw. Urnenbestattungen vorgesehen. Ihre Lage wird im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt. An Wahlgrabstätten wird auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von mindestens 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen.
Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern kann, in der Regel in Zeitschritten von fünf Jahren, erfolgen. In Ausnahmefällen kann der Zeitraum der Verlängerung von fünf Jahren unterschritten werden.
- (2) Wahlgräber können auch als Vorsorgegräber erworben werden mit Ausnahme von Erdwahlgräbern auf folgenden Friedhöfen:
 - Drais
 - Marienborn

Für Vorsorgegräber auf dem Hauptfriedhof, Bereiche III bis V, gelten die Auflagen gem. § 9 Abs. 4.

- (3) Die Verleihung des Nutzungsrechtes erfolgt durch Aushändigung einer Grabnachweisurkunde, der auch das Ende der Nutzungszeit zu entnehmen ist. Das Nutzungsrecht wird erst mit der Zahlung der Gebühr, entsprechend der Gebührensatzung, wirksam.
- (4) Die Verlängerung von Nutzungsrechten ist nur auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.
- (5) Die Übertragung eines Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten an einen Dritten ist möglich. Der Dritte hat die Übertragung durch schriftliche Erklärung des Nutzungsberechtigten nachzuweisen und beim WBM unverzüglich eine Umschreibung zu veranlassen.
- (6) Beim Erwerb eines Nutzungsrechtes soll für den Fall des Ablebens des Antragstellers eine Person als Nachfolger benannt werden. Die benannte Person muss die Zustimmung zur Nachfolge unterschriftlich bestätigen.



- (7) Erfolgt bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine Übertragung des Nutzungsrechtes, geht dieses an folgende Personen in nachstehender Reihenfolge über:
- a) auf den überlebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner,
 - b) auf die Kinder,
 - c) auf die Enkelkinder
 - d) auf die Eltern,
 - e) auf die Geschwister,
 - f) auf die nicht unter a) bis e) fallenden Personen in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person nutzungsberechtigt. Widerspricht ein nach der vorgenannten Reihenfolge berufener Berechtigter dem Rechtsübergang, tritt die im Rang nachfolgende Person an seine Stelle. Die Rechtsnachfolger haben unverzüglich die Übernahme des Nutzungsrechtes schriftlich gegenüber dem WBM zu bestätigen.

- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über die Beisetzung anderer Personen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte mit Ausnahme der Sondergrabfelder zu entscheiden. Eine Bestattung wird nur mit Zustimmung des Nutzungsberechtigten vorgenommen.
- (9) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, verzichtet werden.

Das Nutzungsrecht erlischt

- a) mit Ablauf der Nutzungsdauer,
 - b) mit Entziehung des Nutzungsrechtes,
 - c) bei unbelegten Wahlgräbern mit Eingang der schriftlichen Verzichtserklärung, bei belegten Wahlgräbern mit Ablauf der letzten Ruhezeit mit schriftlichem Verzicht.
- (10) Das Nutzungsrecht an Wahlgräbern einschließlich der Vorsorgegräber kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die bauliche Gestaltung und Unterhaltung nicht den Satzungsvorschriften entspricht oder die Grabstätte der Würde des Friedhofes nicht angemessen ist.
- (11) Das Abräumen von Gräbern, auf deren Nutzungsrecht verzichtet wurde, deren Nutzungsrecht erloschen ist oder deren Nutzungsrecht entzogen worden ist, erfolgt durch den WBM auf Kosten des vormaligen Nutzungsberechtigten (im Folgenden: Berechtigte). Bei einem Graberwerb in der Zeit vom 01.01.2010 bis 31.01.2015 ist das Abräumen von Gräbern einschließlich des Einebnens und Einsäens bereits mit der Gebühr für den Graberwerb abgegolten. Auf die Abräumung wird mindestens drei Monate vor Erlöschen des Nutzungsrechts am Grab selbst oder durch öffentliche Bekanntmachung bzw. in der Entziehungsentscheidung hingewiesen. Auf gesonderten Antrag beim WBM kann der vormalige Berechtigte innerhalb von drei Monaten nach Ende des Nutzungsrechtes die Grabstätte selbst und auf eigene Kosten abräumen. Räumt der vormalige Berechtigte die Grabstätte nicht innerhalb dieser Frist ab, gehen Grabmal und sonstige baulichen Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des WBM über (siehe im Übrigen § 22).
- (12) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes – unabhängig von Absatz 11, Satz 1 – wird der jeweilige Nutzungsberechtigte vorher schriftlich hingewiesen. Falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung.

§ 15 a Erdwahlgrabstätten

- (1) Erdwahlgräber haben in der Regel eine Länge von 2,50 m und eine Breite von 1,20 m.
- (2) In einer Wahlgrabstelle sind zwei Erdbestattungen übereinander sowie zusätzlich vier Urnenbeisetzungen zulässig. Die Beisetzung einer Urne in einem Erdgrab hat mit einer Mindestabdeckung von 50 cm zu erfolgen.
- (3) Die Erstbestattung muss unabhängig von zukünftigen Bestattungen vertieft erfolgen. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn bei der Erstbestattung vom Nutzungsberechtigten schriftlich auf weitere Erdbestattungen für den Verlauf der Ruhezeit verzichtet wird.



- (4) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Erdbestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet, oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit verlängert worden ist. Verzichtet der Nutzungsberechtigte auf Erdbeisetzungen, so kann für jede verzichtete Erdbeisetzung zusätzlich eine Urnenbeisetzung erfolgen.

§ 15 b Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgräber haben folgende Maße:
- a) für 4-6 Urnen
 - Länge 1,20 m
 - Breite 1,00 m
 - b) für 2 Urnen
 - Länge 1,00 m
 - Breite 0,80 m
- (2) Nutzungsrechte an Urnennischen in den Urnenhainanlagen, die nach der Betriebsordnung für das Krematorium vom 19.09.1937 ursprünglich auf unbeschränkte Zeit vergeben worden sind, wurden mit Inkrafttreten der Friedhofssatzung vom 27.10.1981 auf 40 Jahre Laufzeit, gerechnet ab dem Datum der Nutzungsrechtsvergabe, eingeschränkt. Die Rechte an den Urnennischen bleiben jedoch bis zum Ablauf der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Urnen erhalten.
- (3) Nutzungsrechte an Urnennischen und -kammern in der Krematoriumshalle des historischen Krematoriums, die auf unbeschränkte Zeit vergeben worden sind, wurden mit Inkrafttreten der Satzung vom 28. Juni 1983 auf 40 Jahre Laufzeit, gerechnet ab dem Datum der Nutzungsrechtsvergabe, eingeschränkt. Die Grabstätten können jedoch bis zum Ablauf der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Urnen erhalten werden.
- (4) Beisetzungen in den Urnennischen nach Abs. 2 und 3 sind nur dann zulässig, wenn vorher das Nutzungsrecht nach den Bestimmungen für Wahlgräber / Urnenwahlgräber erneuert worden ist.

5. Gestaltung der Grabstätten

§ 16 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) An Grabmalen oder sonstigem Grabzubehör dürfen Firmenbezeichnungen eine Größe von 8 x 5 cm nicht überschreiten.

§ 17 Gestaltungsvorschriften

- (1) Auf den Belegfeldern ist grundsätzlich die Verwendung aller Materialien gestattet, die die Würde des Friedhofes nicht beeinträchtigen. Aufdringliche Farben sind zu vermeiden. Grabmale sind nicht auf die Einfassungen zu stellen. Unzulässig eingebrachte Gegenstände und Materialien sind zu entfernen. Wird einer entsprechenden Aufforderung durch den WBM nicht innerhalb einer angemessenen Frist Folge geleistet, so kann eine Entfernung zu Lasten der Verpflichteten erfolgen.
- Der WBM ist nicht zur Aufbewahrung verpflichtet. Anzeigefreie Grabkreuze ohne Dach und Schrifttafeln können auf allen Gräbern (Stärke: mind. 2 cm) aufgestellt werden.

Behelfsgrabmale/-einfassungen: Zulässig sind alle Holzarten natur, gebeizt oder lackiert, Schrift vertieft und geschnitzt, oder mit Farbe ausgeführt. Einfassungen sind mit einer Mindeststärke von 5 cm einzubringen und so zu befestigen, dass die Verkehrssicherheit gewährleistet ist. Die Provisorien sind anzeigepflichtig und nur bis zur Dauer von einem Jahr ab Beisetzungsdatum zulässig.



Beim Aufstellen eines Grabmals auf dem Pflasterstreifen von Rasengräbern ist seitens des beauftragten Dienstleistungserbringers darauf zu achten, dass die Pflasterung wieder fachgerecht um das Grabmal angeschlossen wird, gegebenenfalls sind Pflastersteine durch Schneiden anzupassen.

- (2) Grabmale müssen die folgenden Maße aufweisen:
- 2.1 Einstellige (Erd- und Urnen-) Wahlgräber, Reihen- und Kinderreihengräber, Rasenwahl- und Rasenreihengräber (ausgenommen Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften)
- a) Stelen und Breitsteine: Stärke: mind. 12 cm
 - b) Marterl/ Holzstelen: Stärke: mind. 4 cm
 - c) Kissensteine/Liegesteine/Schriftplatten: Stärke mind. 5 cm
- 2.2 Mehrstellige Wahlgräber
- a) Stelen und Breitsteine: Stärke: mind. 14 cm
 - b) Marterl/ Holzstelen: Stärke: mind. 4 cm
 - c) Kissensteine/Liegesteine/Schriftplatten: Stärke mind. 5 cm
- (3) Grababdeckende und -teilabdeckende Steinplatten sind mit Ausnahme des Stadtteilstädtfriedhofs Hechtsheim/Erdgräber sowie bei Rasenwahl-, bzw. Rasenreihengräber und auf dem Hauptfriedhof Bereiche III bis V ohne Betongrabkammer oder Grabhüllensystem und den Sondergrabfeldern auf allen Friedhöfen für alle Grabarten zugelassen. Die Steinplatten sind in einer Mindeststärke von 5 cm nach den Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen zu erstellen. Sie unterliegen den Anzeigebestimmungen für Grabmale nach § 18 dieser Satzung.
- (4) Einfassungen aus Stein dürfen bei allen Grabarten mit einer Mindeststärke von 10 cm erstellt werden. Bei Verwendung anderer Materialien und bei Urnenwahl- und Urnenreihengräbern ist eine Mindeststärke von 5 cm einzuhalten. Ausgenommen sind Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften (Sondergrabfelder).
- (5) Zwischenwege: Falls Zwischenwege in Wahlgrabfeldern belegt werden, gilt folgende Regelung:
- 5.1 Kopf-an-Kopf-Belegung
- a) Material: Naturstein
 - b) Bearbeitung: geschurt bis diamantgesägt
 - c) Maße: bei Erd- und Urnenwahlgräbern
Breite 30 cm;
Stärke 6 cm
- 5.2 Kopf-an-Fuß-Belegung: Material, Stärke und Bearbeitung wie vor, Breite 15 cm;
- Die Verlegung der Platten ist nur auf mindestens 10 cm starken, armierten Fundamenten zulässig. Bei Anfangs- bzw. Endgräbern kann der Außenweg mitbelegt werden.
- (6) Trittplatten: Für alle Wahl- und Erdreihengräber sind in der Regel nur drei Steinplatten von ca. 30 x 30 cm Größe zulässig.
- (7) Kolumbarien
- 7.1 Grabplatten-Beschriftung-Symbole:
Die Urnenkammern sind mit einer Verschlussplatte ausgestattet. Die Beschriftung der Platten sowie die Anbringung von Symbolen und Zubehör sind anzeigepflichtig.
Vor der Ausführung ist eine Grabmalanzeige mit Schriftbild im Maßstab 1:1 einzureichen. Zugelassen sind eingehauene Schriften und kleinere Symbole in steinmetzmäßiger Bearbeitung sowie farblicher Auslegung der Schrift nach vorliegendem Muster. Auf der Verschlussplatte dürfen neben der Beschriftung maximal zwei Schmuckelemente oder Vasen angebracht werden, mit einer maximalen Stärke von 5 cm. Das Anbringen von Kerzen, Kranzhaken oder Leuchten ist untersagt. Die Entfernung der Grabplatten zum Zwecke der Beschriftung ist anzeigepflichtig und nur nach Zustimmung des WBM zulässig.

Für die Urnenkammern in der Trauerhalle des historischen Krematoriums gelten in besonderem Maße die Auflagen der Denkmalpflege wie folgt:

Das Material der Platten sowie Schriftform und Färbung ist zwingend nach vorhandenen Vorbildern in der Halle zu wählen.



7.2 Grabschmuck: Das Anbringen von Blumengebinden und Kränzen an den Grabplatten sowie vor den Kolumbarienwänden ist nicht gestattet. Zuwider eingebrachte Gegenstände werden ohne Entschädigung entfernt. Für das Einsenken von Vasen und Niederlegen von kleineren Gebinden sind seitlich Hochbeete, bzw. Pflanzgefäße zu benutzen.

- (8) Ausnahmegenehmigung: Soweit es der WBM innerhalb der Gesamtgestaltung unter Berücksichtigung besonderer Anforderungen für vertretbar hält, können Ausnahmen von den Gestaltungsvorschriften zugelassen werden. Ausnahmen müssen schriftlich beantragt und begründet werden. Der WBM kann für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in begründeten Ausnahmefällen weitergehende Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen. Ausnahmegenehmigungen werden nur schriftlich erteilt.

6. Grabmale

§ 18

Errichten und Ändern von Grabmalen und baulichen Anlagen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen sind dem WBM unter Verwendung von Formularen des WBM (3-fach) anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofssatzung und den Vorgaben der TA-Grabmal (§ 20) entspricht sowie für den Hauptfriedhof Mainz und den Friedhof Mainz-Weisenau/alt die denkmalrechtlich-rechtlichen Auflagen beachtet wurden.
- (2) Den Anzeigen sind 3-fach beizufügen: Der Grabmalentwurf bzw. die Änderung mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Form, der Maße, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung und Verdübelung unter Beachtung der Vorgaben der TA-Grabmal (§ 20). Der Dienstleistungserbringer hat bei Errichtung und jeder Veränderung von Grabsteinen mit mehr als 50 cm Höhe eine Abnahmeprüfung entsprechend der TA-Grabmal durchzuführen und die Dokumentation dieser Abnahmeprüfung innerhalb eines Monats nach Erstellung/Änderung des Grabmals dem WBM auszuhändigen. Wird die Dokumentation der Abnahmeprüfung (Lastendiagramm) nicht fristgerecht übergeben, so wird nach einer Frist von sechs Monaten auf Kosten des Nutzungsberechtigten/Zahlungspflichtigen ein Sachkundiger mit der Durchführung der Abnahmeprüfung durch den WBM beauftragt.
- (3) Mit dem Vorhaben darf einen Monat nach schriftlich bestätigtem Eingang der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens des WBM in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofssatzung und der TA-Grabmal (§ 20) geltend gemacht wurden. Vor Ablauf des Monats darf begonnen werden, wenn der WBM schriftlich die Übereinstimmung des Vorhabens mit der geltenden Friedhofssatzung und der TA-Grabmal und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.
- (4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.

§ 19

Anlieferung der Grabmale und baulichen Anlagen

Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen nur unter Vorlage der bestätigten Anzeige in den Friedhofsbereich eingebracht werden. Für sonstiges Grabzubehör soweit es auf der Grabstätte fest eingebaut wird besteht Anzeigepflicht.

Grabmale und sonstige bauliche Anlagen, die ohne bestätigte Anzeige in den Friedhofsbereich eingebracht werden, können nach einmaliger schriftlicher Beseitigungsaufforderung an den Nutzungsberechtigten/Zahlungspflichtigen und erfolglosem Ablauf einer zu setzenden, angemessenen Beseitigungsfrist, zu Lasten des Nutzungsberechtigten/Zahlungspflichtigen entfernt werden, wenn die vollständige Anzeige nicht binnen einer vom WBM zu setzenden Frist nachgereicht wird.

§ 20

Standsicherheit der Grabmale und baulichen Anlagen

Für die Planung, die Ausführung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabanlagen gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal)“ der Deutschen Naturstein Akademie e.V. in der jeweils neuesten Fassung, wobei ausschließlich Tiefgründungen zugelassen werden.



§ 21

Verkehrssicherungspflicht für Grabmale und baulichen Anlagen

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu erhalten. Die Verkehrssicherheit ist mindestens einmal jährlich (im Frühjahr nach der Frostperiode) zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte (§ 14) gestellt hat, bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte. Seitens des WBM wird zusätzlich die Verkehrssicherheit 1 x jährlich kontrolliert. Grundlage für die Überprüfung ist die TA-Grabmal (§ 20; beim WBM einzusehen).
- (2) Scheint die Standsicherheit eines Grabmales, einer sonstigen baulichen Anlage oder Teilen davon gefährdet, so sind die in Abs. 1 genannten Personen verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Behebung zu treffen.
- (3) Bei Gefahr im Verzug kann der WBM auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des WBM nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der WBM berechtigt, auf Kosten des Verantwortlichen das Grabmal oder Teile davon zu entfernen. Entfernte Gegenstände werden drei Monate aufbewahrt. Nach Ablauf dieses Zeitraumes gehen die entfernten Gegenstände entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des WBM über. Ist der nach Abs. 1 Verantwortliche nicht zu ermitteln, erfolgt die Aufforderung durch öffentliche Bekanntmachung.

§ 22

Entfernen von Grabmalen und baulichen Anlagen

- (1) Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur mit Zustimmung des WBM entfernt werden.

Das Abräumen von Gräbern beinhaltet die Entfernung der gesamten baulichen Anlage inklusive der Fundamente, sowie das Auffüllen und Angleichen des Erdreichs an die Umgebung und das Einsäen von Rasen.
- (2) Werden Grabmale, Einfassungen oder sonstiges Grabzubehör im Zuge einer Beisetzung vorübergehend entfernt, so ist die Lagerung außerhalb des Friedhofsbereiches sicherzustellen.

7. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 23

Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten (auch Vorsorgegräber) sind in der Regel spätestens zwei Monate nach der Beisetzung bzw. nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes gärtnerisch anzulegen, dauernd instand zu halten und zu pflegen. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Sondergrabfelder werden vom WBM gestaltet und gepflegt.
- (2) Die Höhe der Grabhügel darf 10 cm nicht übersteigen, ansonsten ist die Oberkante der Steineinfassung die Maximalhöhe. Der Bewuchs darf die Benutzung der öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung, außer den Sondergrabfeldern, ist der jeweilige Nutzungsberechtigte / Zahlungspflichtige verantwortlich.
- (4) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der Anlagen außerhalb der Grabstätte obliegt ausschließlich dem WBM; ausgenommen hiervon sind die Zwischenwege, die mit Genehmigung des WBM, mit Platten belegt wurden.
- (5) Nicht zugelassen ist insbesondere das Anpflanzen von Bäumen und großwüchsigen Sträuchern sowie das Aufstellen von Bänken auf oder neben der Grabstätte.
- (6) Bäume und großwüchsige Sträucher sind zu entfernen. Kommt der Verpflichtete innerhalb einer genannten angemessenen Frist einer Beseitigungsaufforderung nicht nach, so ist der WBM berechtigt, nach vorheriger Androhung der Ersatzvornahme, diese auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Eine Beseitigung kann ohne vorherige Aufforderung erfolgen, bei akuter Gefahr oder wenn die Belegung benachbarter Gräber erheblich behindert wird. Der WBM ist nicht zur Aufbewahrung der Bäume und Sträucher verpflichtet.



§ 24
Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß entsprechend den Vorschriften dieser Satzung hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung des WBM die Grabstätte innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.

Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung.

Kommt der Verantwortliche der Aufforderung nicht nach, so ist der WBM berechtigt, nach zuvor erfolgter Androhung der Ersatzvornahme, den bemängelten Zustand auf Kosten des Verantwortlichen zu beseitigen. Der hierfür erforderliche Aufwand wird gemäß § 14 Ziffer 1480 der Friedhofsgebührensatzung abgerechnet.

- (2) Sofern keine dauerhafte Pflege nach Absatz 1, Satz 1 erfolgt oder eine Ersatzvornahme nicht zweckmäßig ist, können Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten nach vorheriger Bekanntgabe vom WBM komplett abgeräumt werden. Bei Wahlgrabstätten kann der WBM das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der jeweilige Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, wird das Abräumen zu Lasten des Verpflichteten durch den WBM vorgenommen.

8. Leichenhallen, Trauerhallen, Trauerfeiern

§ 25
Benutzung der Leichen- und Trauerhallen

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis des WBM und / oder in Begleitung eines Mitarbeiters des WBM betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können Angehörige die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung zu schließen.

§ 26
Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Trauerhalle kann versagt werden, wenn der Verstorbene nach der Beurteilung des Amtsarztes an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Verwesungszustandes der Leiche bestehen.
- (3) Für Trauerfeiern wird ein Zeitraum von 20 Minuten angesetzt. Sofern eine Nutzung der Trauerhalle über den in Satz 1 angesetzten Zeitraum gewünscht wird, muss dies dem WBM bei Terminfestlegung angemeldet werden.
- (4) Trauerhallen auf den Friedhöfen des WBM sind vorwiegend mit christlichen Symbolen ausgestattet. Werden Trauerfeiern für Verstorbene, die keiner oder anderen Religionsgemeinschaften angehören, ausgerichtet, besteht kein Anspruch auf Veränderung bzw. Entfernung dieser Symbole.

9. Schlussvorschriften

§ 27
Alte Rechte

Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeiten und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.



§ 28
Haftung

Der WBM haftet nicht für Unwetterschäden oder Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen sowie durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 29
Gebühren

Für die Benutzung der vom WBM verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 30
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24, Abs. 5 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 5, Abs. 1 sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofpersonals nicht befolgt.
 2. entgegen § 5, Abs. 2a bis l
 - die Wege mit Fahrzeugen aller Art ohne Zustimmung des WBM befährt,
 - Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen verkauft sowie Dienstleistungen anbietet,
 - gewerbliche Arbeiten an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung ausführt,
 - ohne Auftrag eines Nutzungsberechtigten / Zahlungspflichtigen oder ohne Zustimmung des WBM gewerbsmäßig Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen erstellt,
 - Druckschriften verteilt,
 - kompostierfähige, organische Stoffe und nicht kompostierfähigen Restmüll gemeinsam und außerhalb der dafür bestimmten und gekennzeichneten Stellen lagert,
 - gewerblichen Müll, Haus- oder Sperrmüll oder Gartenschnittgut auf Friedhöfen ablagert,
 - Friedhöfe und ihre Einrichtungen sowie Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedigungen und Hecken übersteigt, unbefugt Grabstätten und Grabeinfassungen betritt,
 - Geräte zur Grabpflege an der Grabstätte aufbewahrt,
 - Betriebshöfe betritt und Materialien entnimmt,
 - Hunde unangeleint mit sich führt und/oder deren Verunreinigungen liegen lässt,
 - die Schrittgeschwindigkeit überschreitet.
 3. entgegen § 6, Abs. 1 Dienstleistungen auf dem Friedhof ohne Anzeige erbringt.
 4. entgegen § 8 Särge mit überschreitenden Maßen ohne vorherige Zustimmung des WBM, Särge mit Metalleinsatz oder Metallsärge ohne Zustimmung des WBM verwendet.
 5. entgegen § 17 die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale, Einfassungen, Wegebeläge sowie Grab schmuck nicht einhält.
 6. entgegen §§ 18 und 19 als Zahlungspflichtiger, Nutzungsberechtigter oder Dienstleistungserbringer Grabmale oder Einfassungen ohne Zustimmung in den Friedhofsbereich einbringt, errichtet oder ändert.
 7. entgegen §§ 20 und 21 Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält.
 8. entgegen § 22 Abs. 1 und 2 Grabmale und Einfassungen ohne Zustimmung des WBM entfernt bzw. im Friedhofsbereich lagert.



9. entgegen § 23, Abs. 1, 2, 4, 5 und 6
- die Grabstätte nicht spätestens zwei Monate nach der Beisetzung bzw. dem Erwerb des Nutzungsrechtes ohne Vorliegen besonderer Gründe herrichtet,
 - die Grabstätte nicht dauerhaft instand hält und pflegt,
 - die Grabhügel nicht den vorgegebenen Maßen anpasst,
 - die Anlagen außerhalb der Grabstätte verändert,
 - Bäume und großwüchsige Sträucher pflanzt sowie Bänke auf oder neben der Grabstätte errichtet.
10. entgegen § 25 die Leichenhallen ohne Erlaubnis betritt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu € 1.000,00 geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2016 in Kraft.

Zugleich tritt die Friedhofssatzung des Wirtschaftsbetriebes Mainz Anstalt des öffentlichen Rechts (WBM) vom 21.01.2015 außer Kraft.

Mainz, 14.09.2016

Wirtschaftsbetrieb Mainz (WBM)
Anstalt des öffentlichen Rechts

gez.

Jeanette Wetterling
Vorstand

gez.

Michael Paulus
Vorstand

HINWEIS:

Die vorstehende Friedhofssatzung des Wirtschaftsbetriebes Mainz, Anstalt des öffentlichen Rechts (WBM) vom 14.09.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht und liegt zur Einsichtnahme

von Montag, 26. September 2016 bis Donnerstag, 29. September 2016, und
von Dienstag, 04. Oktober 2016 bis Donnerstag, 06. Oktober 2016
jeweils von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr im
Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR, Industriestraße 70, 55120 Mainz, Zimmer E.07
öffentlich aus.

Mainz, 14.09.2016

Wirtschaftsbetrieb Mainz (WBM)
Anstalt des öffentlichen Rechts

gez.

Jeanette Wetterling
Vorstand

gez.

Michael Paulus
Vorstand



HINWEIS:

Gemäß § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Anstalt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Friedhöfe**

des Wirtschaftsbetriebes Mainz Anstalt des öffentlichen Rechts
(WBM)

vom 14.09.2016

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Wirtschaftsbetriebssatzung vom 18.12.2008 in Verbindung mit § 24 und § 86 a Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 477) sowie der §§ 7 und 8 KAG vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472) und §§ 2 bis 7 Landesgebührengesetz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 27.10.2009 (GVBl. S. 364) hat der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 14.09.2016 für die Friedhöfe

Hauptfriedhof Mainz mit Urnenhain
Friedhof Mainz-Mombach
Friedhof Mainz-Bretzenheim
Friedhof Mainz-Drais
Friedhof Mainz-Ebersheim
Friedhof Mainz-Finthen
Friedhof Mainz-Gonsenheim
Friedhof Mainz-Hechtsheim
Friedhof Mainz-Marienborn
Friedhof Mainz-Laubenheim
Friedhof Mainz-Laubenheim (kirchlich)
Friedhof Mainz-Weisenau alt
Friedhof Mainz-Weisenau neu
Bezirksfriedhof Mainz-West

die folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeines

**§ 1
Allgemeines**

110 Für die Benutzung der Einrichtungen des WBM und seiner Anlagen und den damit verbundenen Leistungen werden Benutzungsgebühren, Bestattungsgebühren und Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

**§ 2
Gebührenschildner, Entstehung Ansprüche, Fälligkeit**

210 Gebührenschildner ist:

- wer eine oder mehrere in dieser Satzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt,
- wer nach § 9 des Bestattungsgesetzes Bestattungspflichtiger ist.

Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

212 Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistungen nach der Friedhofs- und Gebührensatzung; bei antragsabhängigen Leistungen entsteht die Gebührenschild mit Antragstellung; bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebühr mit Beendigung der jeweiligen Amtshandlung. Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.



II. Bestattungen

§ 3 Erdbestattungen

320 Für die Durchführung einer Erdbestattung werden, inklusive dem Öffnen und Schließen der Grabstätte, folgende Gebühren erhoben:

Für Verstorbene, die das 5. Lebensjahr vollendet haben

321	in einer Reihengrabstätte	785,00 €
322	in einer Wahlgrabstätte	1.163,00 €

Für Verstorbene, die das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, Totgeburten, bei der Geburt Verstorbene sowie Feten

323	in einer Reihengrabstätte	158,00 €
324	Überführung eines Sarges aus der Kirche im Rahmen einer Erdbestattung	81,00 €
325	Für die vorübergehende Ausbettung und Wiederbeisetzung einer Urne bei Erdbestattungen je Urne	56,00 €

§ 4 Urnenbeisetzungen

450 Für Urnenbeisetzungen werden, inklusive dem Öffnen und Schließen der Grabstätte, folgende Gebühren je Urne erhoben:

452	Beisetzung einer Urne in einem Erdgrab	263,00 €
453	Beisetzung einer Urne in einem Kolumbarium	207,00 €

§ 5 Benutzung der Trauerhallen

530	Für die Benutzung einer Trauerhalle auf einem Friedhof bei Beerdigungen und sonstigen Anlässen wird als Gebühr für die Dauer einer Trauerfeier nach § 26 (3) der Friedhofssatzung erhoben:	255,00 €
531	Abweichend von Ziffer 530 wird für die Benutzung der Andachtshalle des Friedhofs Mainz-Drais bei Beerdigungen und sonstigen Anlässen folgende Gebühr für die Dauer einer Trauerfeier nach § 26 (3) der Friedhofssatzung erhoben:	77,00 €
532	Für die Benutzung der Trauerhallen über die Zeit nach 530 hinaus, erhöht sich die Gebühr je weitere angefangene 10 Minuten um	44,00 €
533	Für die Benutzung der Andachtshalle über die Zeit nach 531 hinaus, erhöht sich die Gebühr je weitere angefangene 10 Minuten um	26,00 €



III. Ausbettungen

Für Ausbettungen werden folgende Gebühren erhoben:

§ 6 Erd- und Urnengräber

610	Für die Ausbettung eines Verstorbenen, der das 5. Lebensjahr vollendet hatte	
611	Von Beginn des 6. Jahres bis zum Ablauf der 20-jährigen Ruhefrist	1.134,00 €
612	Von mehr als 20 Jahren	1.008,00 €

Bei gerichtlich angeordneter Ausbettung von Verstorbenen mit einer Liegezeit von Beginn des 1. Jahres bis zum Ablauf der 20-jährigen Ruhefrist wird eine Gebühr entsprechend der Gebührensätze nach 611 und 612 berechnet.

613	Für das Ausbetten einer Urne je Urne	140,00 €
614	Für das Ausbetten einer Urne aus einem Kolumbarium / einer Urnennische	56,00 €

IV. Graberwerb

§ 7 Wahlgräber

710	Für das 30-jährige Nutzungsrecht an Wahlgräbern mit Doppelbelegung (Tiefgräber) werden folgende Gebühren erhoben:	
711	Einstellige Grabstätte Bei zwei- und mehrstelligen Grabstätten erhöht sich die Gebühr um das Zwei- oder Mehrfache.	2.624,00 €
712	Einstellige Grabstätte als Rasengrab, sonst wie 711	3.110,00 €
715	Ausweisung eines Gruftplatzes auf dem Hauptfriedhof pro 15,00 qm analog 711	
716	Wahlgrabstätten auf dem Hauptfriedhof Bereiche III-V gemäß § 12 Abs. 1 Buchstabe a) Nr. 15 der Friedhofssatzung Je Jahr und Stelle	51,00 €
730	Die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern kann - auch wiederholt - für 5 Jahre oder ein Vielfaches von 5 Jahren erfolgen. Je Verlängerungsjahr beträgt die Gebühr für	
731	Einstellige Grabstätten Bei zwei- und mehrstelligen Grabstätten erhöht sich die Gebühr um das Zwei- oder Mehrfache.	87,00 €
732	Bei einstelligen Grabstätten als Rasengrab	103,00 €
733	Bei Gruftplätzen auf dem Hauptfriedhof pro 15,00 qm Grabfläche analog 731	
	In Ausnahmefällen kann der WBM einer jährlichen Verlängerung des Nutzungsrechtes zustimmen.	



**§ 8
Reihengräber**

811	Für die Überlassung eines Reihengrabes auf 20 Jahre	1.009,00 €
813	Für die Überlassung eines Kinderreihengrabes auf 15 Jahre	417,00 €
814	Für die Überlassung eines Kinderreihengrabes als Rasengrab auf 15 Jahre	614,00 €
816	Überlassung eines Reihengrabes als Rasengrab auf 20 Jahre	1.411,00 €

**§ 9
Urnenwahlgräber**

910	Für das 30-jährige Nutzungsrecht an Urnenwahlgräbern	
911	Grabstätte für 2 Urnen	1.418,00 €
914	Grabstätte für 2 Urnen als Rasengrab	1.762,00 €
916	Grabstätte für 4 - 6 Urnen	1.989,00 €
917	Grabstätte für 2 Urnen als Baumgrab	2.263,00 €
920	Für das 40-jährige Nutzungsrecht an einer Waldgrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:	
921	für 1 Urne als Wahlgrab	1.020,00 €
922	für bis zu 12 Urnen als Wahlgrab (Familienbaum)	4.735,00 €
930	Die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Urnenwahlgräbern kann - auch wiederholt - für 5 Jahre oder ein Vielfaches von 5 Jahren erfolgen. Je Verlängerungsjahr beträgt die Gebühr für	
931	Grabstätte für 2 Urnen	47,00 €
934	Grabstätte für 2 Urnen als Rasengrab	59,00 €
936	Grabstätte für 4 - 6 Urnen	66,00 €
937	Grabstätten für 2 Urnen als Baumgrab	75,00 €
940	Die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Waldgräbern kann - auch wiederholt - für 5 Jahre oder ein Vielfaches von 5 Jahren erfolgen. Je Verlängerungsjahr beträgt die Gebühr für	
941	für 1 Urne als Wahlgrab	26,00 €
942	für bis zu 12 Urnen als Wahlgrab (Familienbaum)	118,00 €

In Ausnahmefällen kann der Wirtschaftsbetrieb Mainz einer jährlichen Verlängerung des Nutzungsrechtes zustimmen.



**§ 10
Urnenreihengräber**

1011	Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes auf 20 Jahre	556,00 €
1012	Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes auf 20 Jahre zum Zwecke der anonymen Urnenbeisetzung	622,00 €
1013	Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes auf 20 Jahre als Rasengrab	810,00 €
1014	Für die Überlassung eines Kinderurnenreihengrabes auf 15 Jahre als Rasengrab	483,00 €
1015	Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes auf 20 Jahre als Baumgrab	1.020,00 €

§ 11 Kolumbarien

1110	Für das 30-jährige Nutzungsrecht an einer Urnennische oder Urnenkammer	
1111	Für 1 - 2 Urnen	1.877,00 €
1112	Bis zu 4 Urnen	2.405,00 €
1120	Die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Urnennische/-kammer kann - auch wiederholt - für 5 Jahre oder ein Vielfaches von 5 Jahren erfolgen. Je Verlängerungsjahr beträgt die Gebühr	
1121	Für 1 - 2 Urnen	63,00 €
1122	Bis zu 4 Urnen	80,00 €
1123	Bis zu 6 Urnen	98,00 €

In Ausnahmefällen kann der Wirtschaftsbetrieb Mainz einer jährlichen Verlängerung des Nutzungsrechtes zustimmen.

V. Verwaltungskosten

**§ 12
Genehmigung**

1212	Für die Genehmigung eines Antrages zur Einfahrt in einen Friedhof mit einem Firmenfahrzeug oder einem Privatfahrzeug gemäß § 5 Abs. 2 a) der Friedhofssatzung für einen Friedhof mit Chipkarte je Chipkarte jährlich	30,00 €
1222	Für die Ausstellung eines Grabnachweises, wenn außerhalb eingäschert wurde und die Urnenbeisetzung in Mainz erfolgt	15,00 €



VI. Abräumen von Gräbern

§ 13 Abräumen von Gräbern

- a) Für das Abräumen von Gräbern einschließlich des Einebnens und Einsäens werden nachfolgende Gebühren erhoben:

1310	Bei einstelligen Erdgräbern (mit Ausnahme von Kinderreihengräbern gemäß Ziffer 813)	
1311	ohne Steineinfassung und ohne Grabmal	74,00 €
1312	mit Steineinfassung oder anzeigepflichtigem Grabmal (siehe § 18 Abs. 1 der Friedhofssatzung)	297,00 €
1313	mit Steineinfassung und anzeigepflichtigem Grabmal (siehe § 18 Abs. 1 der Friedhofssatzung) oder grababdeckender Platte	445,00 €
1320	Bei einstelligen Urnen- oder Kindergräbern	
1321	ohne Steineinfassung und ohne Grabmal	37,00 €
1322	mit Steineinfassung oder anzeigepflichtigem Grabmal (siehe § 18 Abs. 1 der Friedhofssatzung)	148,00 €
1323	mit Steineinfassung und anzeigepflichtigem Grabmal (siehe § 18 Abs. 1 der Friedhofssatzung) oder grababdeckender Platte	222,00 €
1330	Bei mehrstelligen Erdgräbern wird zu der jeweiligen Gebühr 1311 bis 1313 je Mehrstelle ein Zuschlag von 50 % der betreffenden Gebühr erhoben.	

- b) Bei einem Graberwerb in der Zeit vom 01.01.2010 bis 31.01.2015 ist das Abräumen von Gräbern einschließlich des Einebnens und Einsäens bereits mit der Gebühr für den Graberwerb abgegolten.

VII. Sonstiges

§ 14 Sonstige Leistungen

1411	Für die Umschreibung des Nutzungsrechtes	30,00 €
1442	Für die Bearbeitung einer Grabmalanzeige	75,00 €
1443	Für die Bearbeitung einer Grabmalanzeige für Schrifttafeln von Gemeinschaftsgrabanlagen oder Verschlussplatten von Kolumbarien	30,00 €
1480	Für die nicht aufgeführten Sonderleistungen richtet sich die Gebühr nach den tatsächlich erbrachten Leistungen und dem Aufwand.	
1482	Für die Nutzung der Kühlzelle bis zu sieben Kalendertage	64,00 €
1483	Für die Nutzung der Kühlzelle über den in 1482 genannten Zeitraum hinaus, je angefangenen Kalendertag	10,00 €



VIII. Härtefallregelung

**§ 15
Billigkeitsmaßnahmen**

1510 In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Vorliegen besonderer sozialer Härten, können einzelne Gebühren nach gesondertem schriftlichen Antrag ganz oder teilweise erlassen oder in Ratenzahlungen beglichen bzw. nach § 14 Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz gestundet werden.

IX. Inkrafttreten

**§ 16
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.11.2016 in Kraft.

Zugleich tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe des Wirtschaftsbetriebes Mainz Anstalt des öffentlichen Rechts (WBM) vom 21.01.2015 außer Kraft.

Mainz, 14.09.2016

Wirtschaftsbetrieb Mainz (WBM)
Anstalt des öffentlichen Rechts

gez.

Jeanette Wetterling
Vorstand

gez.

Michael Paulus
Vorstand

HINWEIS:

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe des Wirtschaftsbetriebes Mainz, Anstalt des öffentlichen Rechts (WBM) vom 14.09.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht und liegt zur Einsichtnahme

von Montag, 26. September 2016 bis Donnerstag, 29. September 2016, und von Dienstag, 04. Oktober 2016 bis Donnerstag, 06. Oktober 2016 jeweils von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr im Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR, Industriestraße 70, 55120 Mainz, Zimmer E.07 öffentlich aus.

Mainz, 14.09.2016

Wirtschaftsbetrieb Mainz (WBM)
Anstalt des öffentlichen Rechts

gez.

Jeanette Wetterling
Vorstand

gez.

Michael Paulus
Vorstand



HINWEIS:

Gemäß § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Anstalt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Impressum Amtsblatt

Landeshauptstadt Mainz, Hauptamt
Abteilung Pressestelle | Kommunikation
Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1
55116 Mainz
Telefon 06131/ 12-2221
Telefax 06131/ 12-3383
pressestelle@stadt.mainz.de

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Freitag. Bei Bedarf wird eine zusätzliche Ausgabe aufgelegt. Hauptdistributor des Amtsblattes ist die Internetplattform www.mainz.de. Dort kann über eine Newsletterfunktion das Amtsblatt kostenfrei abonniert werden. Ein Download als pdf-Dokument ist möglich. Download und Abonnement über die Adresse www.mainz.de/amtsblatt.

Das Amtsblatt wird montags zusätzlich im Rathaus und im Stadthaus zur kostenlosen Abholung ausgelegt. Für Bürgerinnen und Bürger, die über keinen Zugang zum Internet verfügen, kann das Amtsblatt auch in den Ortsverwaltungen ausgedruckt werden.



**Satzung zur Änderung der
„Satzung über den Anschluss- und Benutzungszwang an die Fernheizung für das Gebiet des Bebauungsplanentwurfs "Südlich der L 426 - Birnbaumsgewann (Ma 30)" vom 31.03.1995**

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat am 25.03.2016 aufgrund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), letzte berücksichtigte Änderung durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 477f.) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

§ 2 der Satzung wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 neu eingefügt:
„Festbrennstoffe sind nicht zulässig, auch nicht für Gebäude, die vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit sind“

In Absatz 2 Satz 2, der zu Satz 3 wird, wird nach den Worten „Offene Kamine“ unter Setzung eines Kommas der Begriff „Kaminöfen“ hinzugefügt. Nach dem Wort „dürfen“ wird der Begriff „gelegentlich“ eingefügt.

In Absatz 2 wird nach diesem Satz als Satz 4 folgender Satz hinzugefügt:

Gelegentlich bedeutet die Zulässigkeit von bis zu 8 Tagen im Monat von bis zu 5 Stunden am Tag.

Absatz 2 Satz 4 (alte Fassung) wird gestrichen.

Absatz 2 erhält somit folgende Fassung:

Zur Raumheizung und Warmwasserbereitung ist die von dem Heizwerk gelieferte Fernwärme zu benutzen. Festbrennstoffe sind nicht zulässig, auch nicht für Gebäude, die vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit sind. Offene Kamine, Kaminöfen und Gartenkamine dürfen gelegentlich mit trockenem, naturbelassenem Holz befeuert werden. Gelegentlich bedeutet die Zulässigkeit von bis zu 8 Tagen im Monat von bis zu 5 Stunden am Tag. Andere Heizarten und Feuerstätten, gleich welcher Art, sind nicht erlaubt.

In Absatz 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Grundstücke“ ergänzt um „sowie die ähnlich dinglich Berechtigten“. Der Satz wird somit wie folgt gefasst:

Anschlusspflichtige im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke sowie die ähnlich dinglich Berechtigten.

Satz 2 in Absatz 3 wird gestrichen.

§ 2

Nach § 2 wird ein neuer § 2a eingefügt:

§ 2a Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Sofern der Jahresheizwärmebedarf 45 kWh/qm genutzter, beheizter Fläche unterschreitet und die maximale Anschlussleistung geringer ist als 25 kW, ist eine Befreiung zu erteilen, sofern keine sachlichen Gründe entgegenstehen. Der Nachweis ist durch ein anerkanntes Berechnungsverfahren entsprechend EnEV oder vergleichbare Nachweise zu führen. Die Deckung des Wärmebedarfs für Heizzwecke und Warmwasser hat emissionsfrei zu erfolgen.

(2) Für Bauwerke, deren Warmwasser- oder Heizenergiebedarf oder beides durch solarthermische Anlagen teilweise oder ganz gedeckt werden sollen, wird Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang in dem Maße, als dieses durch solarthermische Versorgung ersetzt werden kann, erteilt.

(3) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist schriftlich bei der Stadt Mainz zu beantragen und unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zu begründen.

(4) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird widerruflich erteilt.

§ 3

§ 6 der Satzung wird wie folgt geändert:

Unter der Aufzählungsnummer 3. wird nach dem den Worten „offenen Kaminen“ unter Setzung eines Kommas das Wort „Kaminöfen“ eingefügt.

Nach der Aufzählungsnummer 3. wird folgender Satz eingefügt:

„4. Offene Kamine, Kaminöfen und Gartenkamine nicht nur gelegentlich benutzt.

In Satz 5 wird der Betrag von „10.000,--DM“ durch den Betrag von „5000,-- Euro“ ersetzt.

§ 4

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2016 in Kraft.

Mainz, 06.09.2016

In Vertretung

gez.

Günter Beck

Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
Schau der Rheindeiche gemäß
§ 101 Landeswassergesetz**

Nach § 101 Landeswassergesetz sind die Rheindeiche regelmäßig wiederkehrend von der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Mainz zu schauen. Dabei ist festzustellen, ob der Deich und die Nebenanlagen ordnungsgemäß unterhalten werden.

An der Schau nehmen Vertreter der Wasserbehörden, Unterhaltungspflichtigen und, soweit erforderlich, auch andere Behörden teil.

Interessierte Grundstückseigentümer, Anlieger oder Nutzungsberechtigte und die nach § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Verbänden können ebenfalls an der Schau teilnehmen.

Die Deichschau im Mainzer Stadtgebiet findet am Donnerstag, den 20.10.2016, ab 13:45 Uhr. Treffpunkt Parkplatz Kreisel Polder Bodenheim statt. Es erfolgt eine Begehung des Polders und des Streckenabschnitts B9 bis Natorampe Laubenheim.



Bei schlechtem Wetter kann der Termin, nach vorheriger Ankündigung durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Mainz kurzfristig geändert werden.

Mainz, den 13.09.2016
Stadtverwaltung Mainz

gez.

Katrin Eder
Beigeordnete

➔ Stellenausschreibungen

Wir suchen für **unseren Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft Mainz**, Geschäftsbereich Gebäudemanagement eine / einen

Fachbauleiterin / Fachbauleiter HLSK
Kennziffer 69/21

Aufgaben u. a.:

- Projektleitung und Fachkoordination nach HOAI §§ 73ff Technische Ausrüstung HLSK
- Fachbauleitung bei der Abwicklung von Sanierungs-, Sonder- und Umbaumaßnahmen unter Beachtung der entsprechenden Richtlinien
- Anlagenüberwachung und Instandhaltung im Rahmen der kommunalen Pflichtaufgaben, Abwicklung von wiederkehrenden Prüfungen und Wartungen bei HLSK- Anlagen, Koordination der Instandhaltungsaufgaben der HLSK-Anlagen in kommunalen Gebäuden
- selbstständige Planung und Koordination von Einzelmaßnahmen im Bereich HLSK
- Verhandlungen mit Fachbehörden, Unternehmen und Nutzern
- Bau- und Betriebsunterhaltung der HLSK-Anlagen in den städtischen Gebäuden und Liegenschaften

Wir erwarten:

- abgeschlossenes Studium der Fachrichtung Versorgungstechnik im Diplom- oder Bachelorstudengang, Vertiefungsschwerpunkt Technische Gebäudeausrüstung ist wünschenswert oder Meister/-in im Heizungs-, Lüftungs-, Sanitär- oder Klima-Technik-Gewerk oder abgeschlossene Ausbildung als staatlich geprüfte/-r Techniker/-in im Heizungs-, Lüftungs-, Sanitär- oder Klima-Technik-Gewerk, jeweils mit der Bereitschaft, sich einer Fortbildungsqualifizierung zu unterziehen
- langjährige Berufserfahrung und fachliche Qualifikation
- Kenntnisse der einschlägigen DIN-Normen und Gesetze (VOB, VOL, HOAI, LHO, VDI, VDE, TRGI, VDMA, DVGW)
- gute Office-Anwenderkenntnisse
- SAP-Kenntnisse sind wünschenswert

- Organisationstalent
- Führerschein Klasse B
- Bereitschaft, den privaten Pkw dienstlich zu nutzen

Die Entgeltung erfolgt nach TVöD

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen. Wir begrüßen besonders Bewerbungen von Frauen, da wir im Rahmen unseres Frauenförderplanes bestrebt sind, den Frauenanteil auf dieser Funktionsebene zu erhöhen.

Die Stadtverwaltung Mainz wurde im Rahmen des Audits "berufundfamilie" als familienorientiertes Unternehmen zertifiziert und forciert die Einrichtung von Telearbeitsplätzen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 07.10.2016 unter Angabe der Kennziffer 69/21 an:

Landeshauptstadt Mainz
Hauptamt
Postfach 38 20 / 55028 Mainz
E-Mail: bewerbung@stadt.mainz.de

Wir suchen für **unseren Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft Mainz** eine / einen

**Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter Koordination
Pflichtaufgaben**
Geschäftsbereich Gebäudemanagement
Kennziffer 69/20

Aufgaben u. a.:

- Koordination und fachtechnische Begleitung von Projekten und Sanierungsprogrammen unter Aspekten der wiederkehrenden Prüfungen und Pflichtaufgaben
- Erstellung von Konzepten zur Sicherstellung einer planbaren Instandhaltung
- Projektsteuerung und Projektleitung von Maßnahmen zur Abwicklung von Pflichtaufgaben
- Mitwirkung bei der Planung, Abnahme und Inbetriebnahme von Umbau- und Sanierungsmaßnahmen
- Verhandlungen mit Nutzern, Unternehmen, Fachbehörden, Freiberuflern, Auftragnehmern etc.
- Erstellen von Wartungsplänen und Mitwirkung bei der Erstellung von Ausschreibungen zu Wartungsverträgen
- Mitwirkung beim Aufbau des Anlagenmanagements zur Erfüllung der Pflichtaufgaben in öffentlichen Gebäuden



Wir erwarten:

- abgeschlossenes Ingenieurstudium im Diplom- oder Masterstudiengang
- mehrjährige Berufserfahrung im Bereich der Gebäudesanierung und der Gebäudeinstandhaltung,
- Führungsqualität, Teamfähigkeit, Verhandlungsgeschick, ganzheitliches Denken
- Kenntnisse der einschlägigen Rechtsnormen
- fundierte IT-Kenntnisse (MS-Office, SAP)
- Führerschein Klasse B

Entgeltgruppe 11 TVöD

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen. Wir begrüßen besonders Bewerbungen von Frauen, da wir im Rahmen unseres Frauenförderplanes bestrebt sind, den Frauenanteil auf dieser Funktionsebene zu erhöhen.

Die Stadtverwaltung Mainz wurde im Rahmen des Audits "berufundfamilie" als familienorientiertes Unternehmen zertifiziert.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 07.10.2016 unter Angabe der Kennziffer 69/20 an:

Landeshauptstadt Mainz
Hauptamt
Postfach 38 20 / 55028 Mainz
E-Mail: bewerbung@stadt.mainz.de

.....

Wir suchen für **unseren Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft Mainz** eine / einen

Bauleiterinnen / Bauleiter
Geschäftsbereich Gebäudemanagement
Kennziffer 69/19

Aufgaben u. a.:

- Abwicklung von Sanierungs-, Umbau- und Sondermaßnahmen im Sinne des öffentlichen Auftraggebers in einem Regionsteam
- Verantwortliche Abwicklung der Bauherren-/Auftraggeberaufgaben städtischer Hochbauprojekte mit mehreren Fachbereichen, bei Einsatz externer Architekten und Ingenieurbüros
- Durchführung hochbaurelevanter Pflichtenaufgaben (Wiederkehrende Prüfungen und Wartungen)
- Instandsetzung und Instandhaltung der städtischen Gebäude in einer Region
- Verantwortliche Koordination und Überwachung des Zusammenspiels aller projektbeteiligter Planer und Firmen sowie sonstiger Beteiligter
- Projektsteuerung und -leitung, insbesondere im Rahmen kommunalspezifischer Aufgaben

Wir erwarten:

- Abgeschlossenes Studium im Bereich Hochbau / Architektur im Diplom- oder Bachelorstudiengang
- Mehrjährige Berufserfahrung, Leistungsphasen 1-9 HOAI
- Fundierte stellenbezogene Software-Kenntnisse (AVA, Projektraum) sind wünschenswert
- Gute Office-Anwenderkenntnisse, SAP-Kenntnisse sind wünschenswert
- Erfahrung und fundierte Kenntnisse in der Anwendung und Auslegung aller geltenden Vorschriften (LBauO, HOAI, VOB, VOL, VOF, BauG, DIN-Normen, etc.)
- Team- und Kommunikationsfähigkeit
- Organisationsgeschick
- Führerschein Klasse B

Entgeltgruppe 11 TVöD

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen. Wir begrüßen besonders Bewerbungen von Frauen, da wir im Rahmen unseres Frauenförderplanes bestrebt sind, den Frauenanteil auf dieser Funktionsebene zu erhöhen.

Die Stadtverwaltung Mainz wurde im Rahmen des Audits "berufundfamilie" als familienorientiertes Unternehmen zertifiziert.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 07.10.2016 unter Angabe der Kennziffer 69/19 an:

Landeshauptstadt Mainz
Hauptamt
Postfach 38 20 / 55028 Mainz
E-Mail: bewerbung@stadt.mainz.de

.....



→ **Gremien**

Einladung
zur Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Gonsenheim
am Dienstag, 27.09.2016, 18:30 Uhr,
Rathaussaal Mainz-Gonsenheim, Pfarrstr. 1,
55124 Mainz

Tagsordnung

a) öffentlich

Anträge

1. Anbringung eines "grünen Pfeils" an der vorgezogenen Ampel Breite Straße (CDU)
2. Unterrichtung über die Ergebnisse der Geschwindigkeitsmessungen in der Breite Straße (CDU)
3. Evaluierung der getroffenen Maßnahmen zur Sicherung der Schulwege im Umfeld der Maler-Becker-Schule (SPD)
4. Erneuerung der Straßendecke Kirchstraße (SPD)
5. Markierung der Treppen und Bänke Juxplatz (SPD)
6. Einwohnerfragestunde
7. Sachstandsberichte
8. Mitteilungen und Verschiedenes
9. Stadtteilmittel

b) nicht öffentlich

10. Bau- und Grundstücksangelegenheiten
11. Mitteilungen und Verschiedenes

Mainz, 20.09.2016

gez.

Sabine Flegel
Ortsvorsteherin

Einladung
zur Sitzung des Ortsbeirates Mainz-
Hartenberg/Münchfeld am
Dienstag, 27.09.2016, 18:30 Uhr,
Sitzungsraum der Ortsverwaltung, John-F.-
Kennedy-Str. 7 B, 55122 Mainz

Tagsordnung

a) öffentlich

1. Einführung/Verpflichtung eines OBr-Mitgliedes

Anträge

2. Verkehrskonzept Hartenberg (SPD)
3. Einwohnerfragestunde

Anfragen

4. Anfragen aus vorherigen Sitzungen
5. Sachstandsberichte
6. Beschlussvorlagen
7. Mitteilungen und Verschiedenes
8. Stadtteilmittel

b) nicht öffentlich

9. Bau- und Grundstücksangelegenheiten
10. Mitteilungen und Verschiedenes

Mainz, 20.09.2016

gez.

Ann Kristin Pfeifer
1. stellv. Ortsvorsteherin



**Ortsbeiratswahl am 25. Mai 2014;
hier: Berufung einer Ersatzperson im Ortsbeirat
Mainz-Bretzenheim**

Gemäß § 66 Abs. 3 KWO ist die Nachfolgerin / der Nachfolger öffentlich wie folgt bekannt zu machen:
Aufgrund des Ergebnisses der Kommunalwahl vom 25. Mai 2014 wird Herr Alessandro Schykowski (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) als Nachfolger von Frau Musgana Tesfamariam gemäß § 45 Abs. 2 KWG in den Ortsbeirat Mainz-Bretzenheim berufen.

Mainz, 20. September 2016
Stadtverwaltung Mainz
Der Wahlleiter

gez.

Michael Ebling
Oberbürgermeister

4. Einrichtung einer neuen städtischen Kindertagesstätte in der Mainzer Neustadt, Zollhafen
5. Umsetzung des § 94 Abs. 3 GemO
6. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung vom 17.08.2016 (Ferienparlament)

b) nicht öffentlich

7. Personalangelegenheiten
8. Mitteilungen

Mainz, 22.09.2016

gez.

Michael Ebling
Oberbürgermeister

**Ortsbeiratswahl am 25. Mai 2014;
hier: Berufung einer Ersatzperson im Ortsbeirat
Mainz-Mombach**

Gemäß § 66 Abs. 3 KWO ist die Nachfolgerin / der Nachfolger öffentlich wie folgt bekannt zu machen:
Aufgrund des Ergebnisses der Kommunalwahl vom 25. Mai 2014 wird Herr Markus S. Wetter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) als Nachfolger von Frau Nicole Gotthardt-Brauer gemäß § 45 Abs. 2 KWG in den Ortsbeirat Mainz-Mombach berufen.

Mainz, 20. September 2016
Stadtverwaltung Mainz
Der Wahlleiter

gez.

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Einladung
zur Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Oberstadt am
Mittwoch, 28.09.2016, 18:00 Uhr,
Gästehaus INNdependence, Sitzungssaal,
Gleiwitzer Str. 4, 55131 Mainz

Tagesordnung

a) öffentlich

Beschlussvorlagen

1. Dokumentation zum Bürgerforum Mainz-Oberstadt "Mein Stadtteil. Meine Ideen." am 11.06.2016
2. Studie Bewohnerparken O8 - Ergebnisse der zweiten Nacherhebung vom Juli 2016
3. Bebauungsplanentwurf "Römersteine / Backhaushohl (O67)"

Anträge

4. Sichtbarkeit der Römersteine ermöglichen (SPD)
5. Antrag auf Aufnahme des Drusussteins in die UNESCO-Welterbeliste (SPD)
6. Bewegungsparcours für Senioren im Volkspark (ÖDP)

Anfragen

7. Fehlender vorgeschriebener Spielplatz an den Häusern am Landwehrweg (Bebauungsplan O 64) [SPD]
8. Anfragen aus vorherigen Sitzungen
 - 8.1. Umgang mit dem historischen Erbe (BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN)

Einladung
zur Sitzung des Haupt- und Personalausschusses
am Mittwoch, 28.09.2016, 16:30 Uhr,
Valencia-Zimmer, Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1,
55116 Mainz

Tagesordnung

a) öffentlich

1. Bericht der Abteilung Gebäude-Contracting
2. Stellenplan 2017/2018
3. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat, die Ausschüsse des Stadtrates, die Ortsbeiräte und sonstigen Gremien der Landeshauptstadt Mainz



9. Sachstandsberichte
 - 9.1. Antrag Nr. 0894/2016 ÖDP-Ortsbeiratsfraktion Mainz-Oberstadt
10. Mitteilungen und Verschiedenes
 - 10.1. Änderung der Straßenreinigungssatzung
 - 10.2. Satzung der Stadt Mainz über den Beschluss der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes "Weidmannstraße (O 68)"
 - 10.3. Sitzungstermine des Ortsbeirates 2017
11. Stadtteilmittel
12. Fragen und Anregungen aus der Mitte des Ortsbeirates
13. Einwohnerfragestunde (ca. 19.00 Uhr)

b) nicht öffentlich

14. Bau- und Grundstücksangelegenheiten
15. „Neues Wohnen Rodelberg (O 65)“
16. Mitteilungen und Verschiedenes

Mainz, 23.09.2016

gez.

Ursula Beyer
Ortsvorsteherin

Einladung

**zur Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Neustadt am
Mittwoch, 28.09.2016, 18:00 Uhr,
Quartiersräume in der Goethe-Schule, Scheffelstr.
2, 55118 Mainz**

Tagesordnung

a) öffentlich

1. Berichterstattung durch Frau Beigeordnete Eder zum Thema:
Verkehrssituation in der Mainzer-Neustadt

Anträge

2. Errichtung von Pollern zwischen der "Caponniere" und der Treppe zum Rhein (DIE LINKE.)
3. Kommissbrotbäckerei - Sozialer Wohnungsbau (ÖDP)
4. Stellplatzablöse für Parkplätze nutzen! (CDU)
5. Anwohnerparken Neustadt-Nord (SPD; BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN)

6. Basketballplatz der Goetheschule (SPD; BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
7. Verlegung der Fernbushaltestelle (SPD; BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
8. Mehr Sauberkeit am Goetheplatz (CDU)
9. Boppstraße aufwerten - Lokales Entwicklungs- und Aufwertungsprojekt (LEAP) einrichten (BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN)
10. Mehr Kinder in der Mainzer Neustadt - mehr Schulen für die Mainzer Neustadt (SPD; BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN)

Anfragen

11. Bürgerbeteiligungen Boppstraße und Stadtteileingang Neustadt (CDU)
12. Kanalisation Kaiser-Wilhelm-Ring (CDU)
13. Parkplatzsituation Nördliche Neustadt (CDU)
14. Parksituation am Zollhafen während der Bauphase (SPD)
15. Bauarbeiten und Verkehrsführung in der Rheinallee (CDU)
16. Fahrradkontrollen (SPD)
17. Ruine zwischen Sömmerringstr. und Raupelsweg (SPD)
18. Lärm- und Schadstoffemissionen am Zollhafen (SPD)
19. Anfragen aus vorherigen Sitzungen
 - 19.1. "MVGmeinRad"-Stadion am Kaisertor (CDU)
20. Sachstandsberichte
 - 20.1. Sachstandsbericht zu Antrag Nr. 0572/2015, CDU Ortsbeirat Mainz-Neustadt
 - 20.2. Sachstandsbericht zu Antrag 0374/2016 der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ortsbeiratsfraktion Mainz-Neustadt,
 - 20.3. Sachstandsbericht zu Antrag 1015/2016 SPD, Ortsbeirat Mainz-Neustadt
 - 20.4. Sachstandsbericht zu Antrag 1014/2016, SPD, Ortsbeirat Mainz-Neustadt
 - 20.5. Sachstandsbericht zu Antrag 1010/2016 der Ortsbeiratsfraktion Mainz-Neustadt Bündnis 90/ DIE GRÜNEN
21. Einrichtung einer neuen städtischen Kindertagesstätte in der Mainzer Neustadt, Zollhafen
22. Städtebaulicher Rahmenplan "Südliche Neustadt – Bereich Boppstraße/Hauptbahnhof"
23. Mitteilungen und Verschiedenes



24. Einwohnerfragestunde

25. Stadtteilmittel

b) nicht öffentlich

26. Bau- und Grundstücksangelegenheiten
26.1. Grundstücksangelegenheit;

27. Mitteilungen und Verschiedenes

Mainz, 22.09.2016

gez.

Johannes Kломann, MdL
Ortsvorsteher

Einladung
zur Sitzung des Beirates für Migration und
Integration der Stadt Mainz am
Mittwoch, 28.09.2016, 18:00 Uhr,
Empfangsraum, Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1,
55116 Mainz

Tagesordnung

a) öffentlich

1. Sachstandsbericht zu Antrag 0919/2015/1 SPD, Bündnis 90/Die Grünen, FDP und Ergänzungsantrag 0919/2015/2 CDU
2. Interkulturelle Woche
3. Einwohnerfragestunde
4. Mitteilungen / Verschiedenes

Mainz, 20.09.2016

gez.

Süleyman Taner

Einladung
zur Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Bretzenheim
am Mittwoch, 28.09.2016, 19:00 Uhr,
Sitzungsraum des Bretzenheimer Rathauses,
An der Wied 2, 55128 Mainz

Tagesordnung

a) öffentlich

1. Einführung und Verpflichtung eines Ortsbeiratsmitglieds

Anträge

2. Bushaltestelle Haifa-Allee (CDU, ÖDP, FDP)
3. Kostenloser öffentlicher Nahverkehr für Seniorinnen und Senioren ab 80 Jahren (SPD)

Anfragen

4. Kita-Plätze in Bretzenheim (CDU)
5. Straßenmöblierung Bretzenheim (Grüne)
6. Einwohnerfragestunde
7. Anfragen aus vorherigen Sitzungen
7.1. Sanierung des Einzeldenkmals "Ludwigsdenkmal" - Bahnstraße (SPD)
8. Sachstandsberichte
9. Bebauungsplanverfahren "B 163" (Aufstellung, Planstufe I)
10. Mitteilungen und Verschiedenes
11. Stadtteilmittel

b) nicht öffentlich

12. Bau- und Grundstücksangelegenheiten
13. Mitteilungen und Verschiedenes

Mainz, 22.09.2016

gez.

Claudia Siebner
Ortsvorsteherin



Einladung
für die gemeinsame Sondersitzung des Haupt-
und Personalausschusses, des
Wirtschaftsausschusses und des Bau- und
Sanierungsausschusses am
Donnerstag, 29.09.2016, 16:00 Uhr,
Ratssaal, Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1,
55116 Mainz

Tagesordnung

Öffentlich

1. 4. Fortschreibung des Zentrenkonzepts Einzelhandel - Fortschreibung Mainzer Sortimentsliste

Mainz, 23.09.2016

gez.

Michael Ebling
 Oberbürgermeister

Einladung
zur Sitzung des Verkehrsausschusses am
Donnerstag, 29.09.2016, 16:30 Uhr,
Valencia-Zimmer, Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1,
55116 Mainz

Tagesordnung

a) **öffentlich**

1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung vom 25.05.2016
2. Neugestaltung Bahnhofstraße / Münsterplatz auf Basis des freiraumplanerischen Realisierungswettbewerbs mit Ideenteil Bahnhofstraße | Münsterplatz | Schillerstraße
 hier: Bemusterung Bodenbeläge
3. Neugestaltung Bahnhofstraße / Münsterplatz auf Basis des freiraumplanerischen Realisierungswettbewerbs mit Ideenteil Bahnhofstraße | Münsterplatz | Schillerstraße hier: Kenntnisnahme der Entwurfsplanung (LPH 3 HOAI) zur Hochbaumaßnahmen Dach und öffentliche WC-Anlage am Münsterplatz und der weiteren Planungsschritte (LPH 4 bis 8 HOAI).
4. Städtebaulicher Rahmenplan "Südliche Neustadt – Bereich Boppstraße/Hauptbahnhof" hier: Kenntnisnahme des Entwurfes des städtebaulichen Rahmenplanes - Durchführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung
5. Umgestaltung Große Langgasse inkl. zwei Plätze Hier: Entwurfsplanung Leistungsphase 3 HOAI, Beauftragung Ausführungsplanung (Leistungsphase 5), Durchführung einer Bürgerinformation

6. Beitritt der Stadt Mainz zum Europäischen Verbund für Territoriale Zusammenarbeit "Interregional Alliance for the Rhine-Alpine-Corridor EVTZ"
7. Einrichtung einer signalgeregelten Querung („Fußgängerschutzanlage“) über die Straße „Im Borner Grund“
8. Verkehrskonzeption für das Bahnhofsumfeld Änderungsantrag 1671/1/2013 der Stadtratsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP
9. Handlungsstrategie Elektromobilität Genehmigungsverfahren E-Ladeinfrastruktur
10. Ergebnisse der Mobilitätsbefragung Sachstandbericht
11. Mombacher Hochstraße mündlicher Bericht
12. Fernbushaltestelle: Dauerhafte Verlegung an die Vorfahrt Hauptbahnhof-West
13. Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h in der Weißliliegasse
14. ÖDP-Ortsbeiratsfraktion Mainz-Oberstadt; Verkehrsberuhigter Bereich in der Bretzenheimer Straße
15. Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereichs in der Schönbornstraße
16. Verkehrsberuhigter Bereich in der Mönchstraße

17. Mitteilungen

Mainz, 20.09.2016

gez.

Katrin Eder
 Beigeordnete

Einladung
zur Sitzung des Beirates für die Belange von
Menschen mit Behinderungen am
Donnerstag, 29.09.2016, 16:30 Uhr,
Sitzungszimmer 113, Stadthaus, Kreyßig-Flügel,
55116 Mainz

Tagesordnung

a) **öffentlich**

1. Ehrung und Verabschiedung eines Mitgliedes
2. Vorstellung der Koordinierungsstelle Inklusion des Landessportbunds Rheinland-Pfalz
3. Bericht zu den Baumaßnahmen an den Aufzügen Hbf



- Mainz
4. Sachstandsbericht zu Antrag 0277/2016 des Beirats für die Belange von Menschen mit Behinderungen hier: Wiederaufnahme der Volkshochschule Mainz in die vergünstigten Angebote des bestehenden Sozialausweises
Vorlage: 0884/2016
 5. Einwohnerfragestunde
 6. Verschiedenes

Mainz, 07.09.2016

gez.

Ursula Wallbrecher
Vorsitzende

gez.

Kurt Merkator
Beigeordneter

Einladung
zur Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Ebersheim am
Donnerstag, 29.09.2016, 19:00 Uhr,
Sitzungsraum der Ortsverwaltung, Römerstr. 17,
55129 Mainz

Tagesordnung

a) öffentlich

1. Berichterstattung:
Landschaftsplan der Stadt Mainz für den Bereich des Ortsbezirkes Mainz-Ebersheim

Anträge

2. Baumscheibenpatenschaften in Mainz-Ebersheim (FDP)
3. Umwidmung der Straße "Im Töngeshof" (BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN)

Anfragen

4. Verkehrsberuhigung Nieder-Olmer Straße (SPD)
5. Unterhaltung und Grünpflege von Kinderspielplätzen (SPD)
6. Planungsstand zum Ausbau und der Sanierung bzw. Modernisierung der Töngeshalle (FDP)
7. Planungsstand und -inhalt zum Ausbau Rheinhessenstraße (FDP)
8. Zukünftige Verwendung des derzeitigen Regenrückhaltebeckens "In den Teilern" (CDU)
9. JUZ Mainz-Ebersheim (BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN)
10. Anfragen aus vorherigen Sitzungen

- 10.1. Ausbau Rheinhessenstraße (CDU)
11. Einwohnerfragestunde
 - 11.1. Antworten der Verwaltung
 - 11.2. Fragen der Bürgerinnen und Bürger
12. Sachstandsberichte
 - 12.1. Sachstandsbericht zu Antrag Nr. 0671/2016 CDU-Ortsbeiratsfraktion Mainz-Ebersheim,
 - 12.2. Sachstandsbericht zu Antrag 0831/2016 FDP, Ortsbeirat Mainz-Ebersheim
 - 12.3. Anträge 1056/2016 und 1095/2016; Verlängerung der Trinkwasserlieferung durch die Wasserversorgung Rheinhessen-Pfalz GmbH
13. Mitteilungen und Verschiedenes
 - 13.1. Berichte aus Stadtrat und Ausschüssen
 - 13.2. Änderung der Straßenreinigungssatzung
 - 13.3. Sitzungstermine des Ortsbeirates

14. Stadtteilmittel

b) nicht öffentlich

15. Bau- und Grundstücksangelegenheiten
16. Mitteilungen und Verschiedenes

Mainz, 22.09.2016

gez.

Matthias Gill
Ortsvorsteher

Einladung
zur Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Finthen am
Donnerstag, 29.09.2016, 19:00 Uhr,
Finther Stübchen im Bürgerhaus, Obstmarkt 24,
55126 Mainz

Tagesordnung

a) öffentlich

Anträge

1. Kurzzeitparkplätze Jungenfeldplatz (CDU, SPD, FDP, GRÜNE, ÖDP)
2. Umgehungsstraße für Finthen (CDU)
3. Weg vom Katzenberg/Kakteenweg zur Gonsenheimer Straße (CDU)
4. Sicherheit für Fußgängerweg im Pliniusweg (SPD)
5. Planungsworkshop Schulgebäude Lambertstraße (SPD)



6. Einwohnerfragestunde

Anfragen

- 7. Folgen von Starkregen in der Gonsenheimer Straße (CDU)
- 8. Hundekotbeutelspender (CDU)
- 9. Kirchenvorplatz St Martin (CDU)
- 10. Hotel Layenhof (CDU)
- 11. Bolzplatz auf dem Friedhofserweiterungsgelände (SPD)
- 12. Sachstandsberichte
- 13. Städtische Kindertagesstätte Finthen-Aubachstraße, Umwandlung von acht Teilzeitplätzen in Ganztagsplätze
- 14. Mitteilungen und Verschiedenes

b) nicht öffentlich

- 15. Bau- und Grundstücksangelegenheiten
- 16. Mitteilungen und Verschiedenes

Mainz, 22.09.2016

gez.

Herbert Schäfer
Ortsvorsteher

Einladung

**zur Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Hechtsheim
am Donnerstag, 29.09.2016, 19:30 Uhr,
Sitzungsraum der Ortsverwaltung, Morschstr. 1,
55129 Mainz**

Tagesordnung

a) öffentlich

- 1. Einführung und Verpflichtung eines neuen Ortsbeiratsmitgliedes

Anträge

- 2. Konzeption und Herstellung einer Barrierefreiheit für die Ortsverwaltung Mainz-Hechtsheim (CDU, SPD, Grüne, FDP, FW, ÖDP)

Anfragen

- 3. Prüfung eines alternativen Standortes für den geplanten Grillplatz Frankenhöhe (neben Bolzplatz) (CDU)
- 4. Bürgerhaus (SPD)

5. Bolzplatz Frankenhöhe (SPD)

6. Sachstandsberichte

7. Mitteilungen und Verschiedenes

8. Einwohnerfragestunde (ca. 20.00 Uhr)

b) nicht öffentlich

- 9. Bau- und Grundstücksangelegenheiten
- 10. Mitteilungen und Verschiedenes

Mainz, 22.09.2016

gez.

Franz Jung
Ortsvorsteher

Einladung

**zur Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Laubenheim
am Freitag, 30.09.2016, 17:00 Uhr,
Sitzungsraum, W.-Spies-Haus, W.-Leuschner-Str.
14, 55130 Mainz**

Tagesordnung

a) öffentlich

Anträge

- 1. Unzumutbare Geruchsbelästigung in der neu gebauten Unterführung am Bahnhof (SPD)
- 2. Hindernisse auf dem Fahrradweg nach Weisenau-Mainz (SPD)
- 3. Bebauungsplan Oberer Dorfgraben (FDP)

Anfragen

- 4. Barrierefreiheit (CDU)
- 5. Ortsverwaltung (CDU)
- 6. Bausachstand (CDU)
- 7. Kindertagesituation in Mainz-Laubenheim
- 8. Anfragen aus vorherigen Sitzungen
- 9. Sachstandsberichte
- 10. Mitteilungen und Verschiedenes
- 11. Einwohnerfragestunde
- b) nicht öffentlich**
- 12. Bau- und Grundstücksangelegenheiten



13. Mitteilungen und Verschiedenes

Mainz, 23.09.2016

gez.

Gerhard Strotkötter
Ortsvorsteher

➔ **Veröffentlichung von nichtöffentlichen
Beschlüssen gemäß § 35 GemO**

Wirtschaftsausschuss, 15.09.2016

TOP 2.1, Beschlussvorlage 1215/2016

Beschluss:

Aufgrund der obenstehenden Vorlage entscheidet der Wirtschaftsausschuss die Aufhebung der Altverträge, die Anpassung der Konditionen sowie den Abschluss eines neuen Mietvertrages mit einem Mainzer Verein.

TOP 2.2, Beschlussvorlage 1190/2016

Beschluss:

Aufgrund der obenstehenden Vorlage entscheidet der Wirtschaftsausschuss über den Erwerb eines Grundstückes in Mainz-Marienborn.

TOP 2.3, Beschlussvorlage 1128/2016

Beschluss:

Aufgrund der obenstehenden Vorlage empfiehlt der Wirtschaftsausschuss die Anmietung von Räumlichkeiten zur Einrichtung einer Kindertagesstätte.

**Einladung
zur Sitzung des Werkausschusses der
Kommunalen Datenzentrale Mainz am
Mittwoch, 05.10.2016, 16:30 Uhr,
Valencia-Zimmer, Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1,
55116 Mainz**

Tagesordnung

a) öffentlich

1. Kommunale Datenzentrale Mainz
hier: Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2015
2. Vollzug der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung
hier: Zwischenbericht zum 30.06.2016
3. Vergabeangelegenheit
hier: Beschaffung von Lizenzen Microsoft Office
4. Vergabeangelegenheit
hier: Bezug von IT-Systemen (Endgeräte)
5. eGovernment-middleware über ZIDKOR
6. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 29.06.2016

b) nicht öffentlich

7. Vergabeangelegenheit
hier: Instandhaltung vorhandener IBM Hardware
8. Vergabeangelegenheit
hier: Produktion von Wahlbenachrichtigungen
9. Vergabeangelegenheit
hier: Erneuerung von Hard- und Software bei der 37-Feuerwehr
10. Einzelpersonalie
11. Verschiedenes

Mainz, 22. September 2016

gez.

Michael Ebling
Oberbürgermeister